

SCHAUFENSTER STEUERN 01/2020

Sehr geehrte Mandanten,

Ist ein Steuerbescheid erst einmal in der Welt, kann er nach Ablauf der Einspruchsfrist nur noch mit einer Korrekturvorschrift geändert werden. Dies gilt auch für das Finanzamt!

So können Bescheide aufgehoben oder geändert werden, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen. Das Finanzamt stürzt sich in der Praxis immer recht gerne auf diese Änderungsvorschrift. Dabei muss jedoch kritisch hinterfragt werden, ob wirklich ein nachträgliches Bekanntwerden gegeben ist.

Bekannt sind insoweit alle Tatsachen, die dem für die Entscheidung über die Steuerfestsetzung zuständigen Sachbearbeiter zur Kenntnis gelangen. Die Finanzbehörde muss sich dabei jedoch den gesamten Inhalt der bei ihr geführten Akten als bekannt zurechnen lassen. Sofern also eine bestimmte steuererhöhende Tatsache im Finanzamt schon zum Zeitpunkt der Steuerveranlagung vorlag, kann auch der einzelne Sachbearbeiter sich nicht mehr auf eine nachträglich bekannt gewordene Tatsache berufen.

Der BFH hat mit Urteil vom 12.03.2019 (Az: IX R 29/17) klargestellt, dass der Bearbeiter sich nicht auf die eigene Unkenntnis berufen kann, wenn er den ihm vorliegenden Akteninhalt nicht vollständig prüft, z. B. weil er nur überschlägig prüft, ihm keine Prüfhinweise dazu vorliegen oder die vorliegenden Prüfhinweise andere im Änderungsverfahren nicht streitige Tatsachen betreffen.

Prüfen Sie daher bei einer steuererhöhenden Änderung, ob tatsächlich ein nachträgliches Bekanntwerden vorliegen kann. Warum dies wichtig ist, wissen Sie bei uns schon jetzt.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.1.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.1. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2020

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.1.2020.

Faktorverfahren: wird kaum genutzt

Das in der Lohnsteuerklasse IV mögliche Faktorverfahren, mit dem Arbeitslohn entsprechend der tatsächlichen Einkommensverhältnisse von Ehegatten besteuert werden kann, wird in der Praxis kaum genutzt. Dies ergibt sich aus einer Antwort der Bundesregierung (19/12857) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (19/12373).

Danach gab es im Jahr 2018 6,7 Millionen Bürgerinnen und Bürger mit Familienstand verheiratet oder Lebenspartnerschaft, in denen beide ein aktives Arbeitsverhältnis hatten. Das Faktorverfahren wurde in nur 39.267 Fällen genutzt, was einem Anteil von 0,585 Prozent entspricht.

Nach Angaben der Regierung wurde das Faktorverfahren im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes 2015 dahingehend vereinfacht, dass es nicht mehr jährlich beantragt werden muss, sondern nur noch alle zwei Jahre. Außerdem werde nunmehr in den Steuerbescheiden gezielt über die Möglichkeit der Steuerklasse IV/IV mit Faktor aufgeklärt. Ob diese Maßnahme eine Wirkung entfalten werde, lasse sich noch nicht sagen.

Deutscher Bundestag, hib-Meldung Nr. 1070/2019 vom 30.09.2019

Ablehnung einer Stundung: Unzureichende Sachverhaltsaufklärung als Ermessensfehler

Die Ablehnung einer Stundung ist ermessensfehlerhaft, wenn die Behörde den ihrer Ermessensentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht einwandfrei und erschöpfend ermittelt hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn entscheidungserhebliche Akten nicht beigezogen und ausgewertet wurden, wie das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klarstellt.

01/2020

Die Klägerin musste aufgrund eines bestandskräftigen Bescheids Kindergeld in Höhe von 3.680 Euro zurückzahlen. Unter Darlegung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beantragte sie beim Inkasso-Service der beklagten Agentur für Arbeit die Stundung der Forderung. Die Beklagte bat daraufhin die Familienkasse um konkrete Angaben zur Entstehung der Rückforderung. Diese übersandte den Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid sowie die Einspruchsentscheidung und teilte mit, die Rückforderung sei durch die fehlende Mitwirkung der Klägerin entstanden, die trotz Aufforderung keine Nachweise vorgelegt habe. Auf dieser Tatsachengrundlage lehnte die Beklagte den Stundungsantrag ab. Es liege keine Stundungswürdigkeit vor, da die Rückforderung aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht der Klägerin entstanden sei. Auf die Stundungsbedürftigkeit der Klägerin müsse daher nicht weiter eingegangen werden.

Das FG hob die Ablehnungsentscheidung auf und verpflichtete die Beklagte, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Die angefochtene Ablehnung der Stundung sei ermessensfehlerhaft und somit rechtswidrig.

Eine fehlerfreie Ermessensausübung setze voraus, dass die Behörde den entscheidungserheblichen Sachverhalt einwandfrei und erschöpfend ermittelt habe. Zu einer diesbezüglich erforderlichen vollständigen Ermittlung des Sachverhalts gehöre zumindest die Auswertung des gesamten Akteninhalts, einschließlich beigezogener oder beizuziehender Akten. Ein von der Behörde nicht einwandfrei und erschöpfend ermittelter Sachverhalt könne zur Rechtswidrigkeit der Ermessensentscheidung führen.

Hiernach habe die Beklagte den ihrer Ermessensentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht einwandfrei und erschöpfend ermittelt. Sie habe die Akten der für die Kindergeldfestsetzung zuständigen Familienkasse erst im Klageverfahren angefordert. Im Zeitpunkt der Entscheidung über den Stundungsantrag und auch später bei Erlass der Einspruchsentscheidung sei ihr der Sachverhalt daher nur partiell bekannt gewesen.



Die Beklagte hätte sich nicht auf die äußerst knapp gehaltene Auskunft der Familienkasse verlassen dürfen. Sie hätte sich vor ihrer Entscheidung anhand der vollständigen Kindergeldakte aus dem Festsetzungsverfahren selbst ein Bild über den genauen Ablauf des Verfahrens machen müssen, der zur Aufhebung und Rückforderung des Kindergeldes geführt habe. In diesem Fall hätte die Beklagte feststellen können, dass es zumindest zweifelhaft sei, ob in dem Verhalten der Klägerin tatsächlich eine so grobe Pflichtverletzung liege, die zu einer Ablehnung ihrer Stundungswürdigkeit berechtige.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 04.06.2019, 5 K 3830/16, rechtskräftig

Steuern und Sozialbeiträge im Jahr 2018: Steuerquote im Verhältnis zum BIP in der EU auf 40,3% gestiegen

Die Steuerquote im Verhältnis zum BIP, d.h. die Summe aller Steuern, Abgaben und Nettosozialbeiträge in Prozent des Bruttoinlandsprodukts, belief sich in der Europäischen Union (EU) im Jahr 2018 auf 40,3%, ein leichter Anstieg gegenüber 2017 (40,2%). Im Euroraum lag die Steuerquote im Verhältnis zum BIP im Jahr 2018 bei 41,7%, ein Anstieg gegenüber 41,5% im Jahr 2017.

Diese Informationen stammen aus einer Veröffentlichung von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union. Die auf der Grundlage des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) erhobenen harmonisierten Steuerindikatoren ermöglichen einen genauen Vergleich der Steuersysteme und Steuerpolitik der EU-Mitgliedstaaten.

Höchste Steuerquote im Verhältnis zum BIP in Frankreich, Belgien und Dänemark

Die Steuerquote im Verhältnis zum BIP ist in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Die höchsten Anteile von Steuern und Sozialbeiträgen in Prozent des BIP wurden 2018 in Frankreich (48,4%), Belgien (47,2%) und Dänemark (45,9%) verzeichnet, gefolgt von Schweden (44,4%), Österreich (42,8%), Finnland (42,4%) und Italien (42,0%).

Die niedrigsten Quoten wurden hingegen in Irland (23,0%) und Rumänien (27,1%) registriert, gefolgt von Bulgarien (29,9%), Litauen (30,5%) und Lettland (31,4%).

Größter Anstieg der Steuerquote in Luxemburg, stärkster Rückgang in Dänemark

Im Vergleich zum Jahr 2017 ist die Steuerquote im Verhältnis zum BIP 2018 in sechzehn Mitgliedstaaten gewachsen, wobei der größte Anstieg in Luxemburg (von 39,1% im Jahr 2017 auf 40,7% im Jahr 2018) registriert wurde, gefolgt von Rumänien (von 25,8% auf 27,1%) und Polen (von 35,0% auf 36,1%).

Rückgänge waren dagegen in sieben Mitgliedstaaten zu beobachten, insbesondere in Dänemark (von 46,8% im Jahr 2017 auf 45,9% im Jahr 2018), Ungarn (von 38,4% auf 37,6%) und Finnland (von 43,1% auf 42,4%).

Unterschiedliche Steuerpolitik in den EU-Mitgliedstaaten

Im Jahr 2018 hatten die Produktions- und Importabgaben den größten Anteil am Steuer- und Abgabenaufkommen in der EU (13,6% des BIP), dicht gefolgt von den Nettosozialabgaben (13,3%) und den Einkommen- und Vermögensteuern (13,2%). Für den Euroraum ergibt sich eine etwas andere Reihenfolge der Abgabekategorien. Hier entfiel der größte Anteil des Steuer- und Abgabenaufkommens auf die Nettosozialabgaben (15,2%); dahinter folgten die Produktions- und Importabgaben (13,3%) und die Einkommen- und Vermögensteuern (13,0%).

Bei der Betrachtung der Hauptabgabekategorien zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Im Jahr 2018 war der Anteil der Produktions- und Importabgaben am höchsten in Schweden (mit 22,4% des BIP), Kroatien (20,1%) und Ungarn (18,6%). Am geringsten war dieser Anteil dagegen in Irland (8,0%), Rumänien (10,7%) und Deutschland (10,8%).

Einkommen- und Vermögensteuern waren in Dänemark mit einem Anteil von 28,9% des BIP die größte Quelle des Steuer- und Abgabenaufkommens, dahinter folgten Schweden (18,6%), Belgien (16,8%) und Luxemburg (16,4%). Am niedrigsten lag die Quote der Einkommen- und Vermögensteuern im Verhältnis zum BIP dagegen in Rumänien (4,9%), Litauen (5,7%) und Bulgarien (5,8%).

Nettosozialabgaben machten in Frankreich (18,0%) und Deutschland (17,1%) einen beträchtlichen Anteil des BIP aus, während die niedrigsten Anteile in Dänemark (0,9% des BIP), Schweden (3,4%) und Irland (4,2%) verzeichnet wurden.

Eurostat, Pressemitteilung Nr. 166/2019 vom 30.10.2019

Unternehmer

Kapitalgesellschaften zahlen weiter Soli

Der Solidaritätszuschlag wird auch nach dem Inkrafttreten der Rückführung zum 01.01.2021 weiterhin von allen Kapitalgesellschaften als Annexsteuer auf deren festgesetzte Körperschaftsteuer erhoben. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/13785) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/13379) mit. Personengesellschaften sind danach nicht direkt mit Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer belastet, sodass sie keinen Solidaritätszuschlag zu zahlen hätten.

Der Gewinn dieser Gesellschaften zähle zu den ertragsteuerpflichtigen Einkünften des Mitunternehmers als natürliche Person, und der Unternehmer profitiere wie jeder andere einkommensteuerpflichtige Einzelunternehmer von der vorgesehenen weitgehenden Abschaffung des Solidaritätszuschlags in Abhängigkeit von seinem zu versteuernden Einkommen, so die Regierung.

Deutscher Bundestag, PM vom 20.11.2019

Im Inland tätige ausländische Mitarbeiter: Neuerungen zum Abruf der elektronischen Lohnabzugsmerkmale

Wer beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, muss ab 01.01.2020 die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) dieser Arbeitnehmer wie die von inländischen Arbeitnehmern im ELStAM-Verfahren abrufen. Hierüber informiert das Landesamt für Steuern (LfSt) Niedersachsen.

Bisher hätten Arbeitgeber nur für ihre Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen können, erläutert das Amt. Dies werde ab dem 01.01.2020 auch für nicht meldepflichtige Arbeitnehmer (zum Beispiel Saisonarbeiter/Erntehelfer/Grenzpendler et cetera) möglich sein. Mit der Einbindung der nicht meldepflichtigen Arbeitnehmer in das elektronische Verfahren ELStAM erfolge somit eine wesentliche Vereinfachung.

Damit der Abruf durch den Arbeitgeber erfolgen kann, ist es laut LfSt notwendig, dass jedem Arbeitnehmer einmalig eine Identifikationsnummer erteilt wird. Erst mit dieser sei die Teilnahme am elektronischen Verfahren möglich. Die Vergabe der Identifikationsnummern erfolge durch das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt. Hierzu müsse dem Finanzamt ein Legitimationsnachweis (zum Beispiel Pass- oder Ausweiskopie) des Arbeitnehmers vorgelegt werden.

Damit dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer des nicht meldepflichtigen Arbeitnehmers mitgeteilt werden darf, müssten im Antrag auf Erteilung der Identifikationsnummer vom Arbeitnehmer vollständige Angaben zur erteilten Vollmacht gemacht werden, so das LfSt. Der aktuelle Vordruck des Antrags zur Erteilung einer Bescheinigung für beschränkte einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer enthalte bereits diese Vollmacht. Dieser sei bei einer beantragten Lohnsteuer-Ermäßigung auch weiterhin zu verwenden. In diesem Fall gelte vorerst das alte Verfahren der Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug.

Ansonsten habe ab 2020 die Beantragung der Identifikationsnummer mit dem "Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt" zu erfolgen, so das LfSt weiter.

Landesamt für Steuern Niedersachsen, PM vom 02.12.2019

Weg frei für neue Meisterpflicht

Der Wirtschaftsausschuss hat die Wiedereinführung der Meisterpflicht in zwölf Gewerken auf den Weg gebracht. Mit den Stimmen von allen Fraktionen außer den Grünen votierten die Abgeordneten in ihrer Sitzung am Mittwoch für einen entsprechenden Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zur Änderung der Handwerksordnung (19/14335) in geänderter Fassung. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthielt sich.

Die jüngsten Änderungen betreffen vor allem Übergangsfristen, beispielsweise für Mischbetriebe - also etwa Fliesenleger, die auch mit Fliesen handeln und somit bei Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer Mitglied sind. Dies erklärte ein Vertreter der Unionsfraktion im Ausschuss. Er verteidigte zudem die Auswahl der Gewerke, die im Einklang mit Europarecht und in Abstimmung mit den Kammern erfolgt sei. Eine Vertreterin des Koalitionspartners SPD sagte mit Blick auf einen Antrag der Linksfraktion (19/10154), die Novelle werde nicht die letzte gewesen sein. Man müsse über Aspekte wie die Tarifbindung diskutieren, habe aber nicht alles in diese erste Gesetzesreform mit hineinnehmen können.

Die AfD-Fraktion plädierte erneut für ihr Ansinnen, alle Gewerke unter Meisterzwang zu stellen beziehungsweise mindestens die, die dies wollten.



Aus der FDP-Fraktion hieß es, die Logik der Auswahl erschließe sich nicht, vor allem nicht bei Aspekten des Kulturgüterschutzes. Ein Vertreter der Linksfraktion sagte, der Gesetzentwurf sei ein Schritt in die richtige Richtung, werde aber nicht reichen, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Man müsse die Tarifbindung stärken. Auch die Grünen erklärten, die Initiative sei richtig, löse allerdings bei ihnen keine Euphorie aus – der Fachkräftemangel werde nicht behoben.

Ein Vertreter der Bundesregierung verteidigte die Auswahl mit den Worten, man sei verfassungsrechtlich bis ans Mögliche gegangen.

Die Abgeordneten lehnten eine Vielzahl von Änderungsanträgen und weiteren Anträgen (19/4633, 19/10154, 19/10628) sowie einen Gesetzentwurf (19/11120) der Oppositionsfractionen ab. Ein dem angenommenen Gesetzentwurf gleichlautender Entwurf der Bundesregierung (19/14974) wurde für erledigt erklärt.

Bundestag, hib-Meldung Nr. 1402/19 vom 11.12.2019

KfW: Konjunktur im Mittelstand ohne klare Richtung

Die deutsche Wirtschaft konnte im Sommer zwar einer technischen Rezession entgehen, eine klare Richtung ist allerdings noch nicht erkennbar. Das Geschäftsklima im Mittelstand bewegt sich weiterhin eng an seinem langfristigen Durchschnittsniveau entlang. Konkret steigt der zentrale Indikator des KfW-ifo-Mittelstandsbarometers im November um nahezu vernachlässigbare 0,3 Zähler auf 0,1 Saldenpunkte. Die Urteile zur aktuellen Geschäftslage ziehen dabei um 0,2 Zähler auf 10,0 Saldenpunkte an. Gleichzeitig hellen die Erwartungen um 0,3 Zähler auf, mit nun -9,3 Saldenpunkten dominiert der Pessimismus jedoch weiterhin.

In den Großunternehmen verbessert sich die Stimmung im November etwas deutlicher als im Mittelstand. So korrigieren die großen Unternehmen ihre Erwartungen um 1,1 Zähler auf -14,1 Saldenpunkte nach oben, während ihre Geschäftslageurteile um 0,9 Zähler auf -7,8 Saldenpunkte steigen. Alles in allem zieht deren Geschäftsklima auf -10,9 Saldenpunkte an; das sind 1,1 Zähler mehr als im Vormonat. Die Stimmung in den großen Unternehmen fällt damit nicht mehr ganz so trübe aus, sie bleibt jedoch klar unterdurchschnittlich und auch weit hinter dem mittelständischen Pendant zurück.

Dahinter stehen - bei gleichermaßen pessimistischen Erwartungen - im Wesentlichen deutliche Unterschiede bei den Urteilen zur aktuellen Geschäftslage.

Während die exportorientierten großen Unternehmen ihre Geschäftslage angesichts des schwierigen außenwirtschaftlichen Umfelds mehrheitlich negativ bewerten, geben die binnenwirtschaftlich ausgerichteten Mittelständler vor dem Hintergrund der soliden Inlandsnachfrage mehrheitlich positive Geschäftslageurteile zu Protokoll.

Diese gespaltene Wirtschaftsentwicklung ist noch längst nicht überwunden. Die jüngste Verbesserung der industriellen Exporterwartungen (Mittelständler: +2,3 Zähler auf -10,8 Saldenpunkte; Großunternehmen: +2,9 Zähler auf -9,2 Saldenpunkte) ist in diesem Zusammenhang allenfalls ein kleiner Hoffnungsschimmer, der laut Dr. Fritz Köhler-Geib, der neuen Chefvolkswirtin der KfW, mit Vorsicht zu genießen ist: "Hier dürfte nicht nur die zuletzt spürbar gesunkene Wahrscheinlichkeit eines harten Brexit eine Rolle gespielt haben, sondern auch die in Aussicht gestellte erste Teileinigung im US-chinesischen Handelsstreit.

Inwieweit die Entspannung dauerhaft trägt, bleibt jedoch angesichts der Unberechenbarkeit der aktuellen US-Administration wie auch der vielen nach wie vor ungelösten Fragen im künftigen Verhältnis der EU zum Vereinigten Königreich abzuwarten." Alles in allem gehe sie davon aus, dass die deutsche Wirtschaft 2019 um 0,5 % und 2020 um 0,9 % wachsen werde. Dabei sei die Wachstumsbeschleunigung im kommenden Jahr allein dem Produktionsplus aus vier zusätzlichen Arbeitstagen zu verdanken und bedeute deshalb noch keine echte Erholung der Konjunktur, so Köhler-Geib.

KfW, Pressemitteilung vom 04.12.2019

Kapitalanleger

Vermietung und Verpachtung: Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehens

Nimmt der Steuerpflichtige ein Darlehen auf, um ein Fremdwährungsdarlehen abzulösen, welches er zur Anschaffung eines Vermietungsobjekts verwendet hat, sind die Schuldzinsen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzuziehen, soweit das Darlehen zur Bezahlung des bei der Umschuldung realisierten Währungskursverlusts verwendet worden ist. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit jetzt veröffentlichtem Urteil entschieden.

Im entschiedenen Fall war streitig, in welcher Höhe Schuldzinsen bei den Einkünften des Klägers aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können.

Der Kläger erwarb 2002 eine Eigentumswohnung und zog selbst ein. Die Anschaffungskosten (54.000 Euro) finanzierte er mit Bankkredit. Im Jahr 2005 erwarb er im selben Haus eine weitere Wohnung für Kaufpreis: 56.500 Euro. Der Kläger nahm bei der A-Bank ein Darlehen in Schweizer Franken (CHF) bis zum Gegenwert von 105.000 Euro auf und verwendete das Darlehen (nach Umtausch in Euro) dazu, die 2002 erworbene Eigentumswohnung umzuschulden und den Kaufpreis für die 2005 erworbene Eigentumswohnung zu entrichten. Auch die hinzu erworbene Wohnung nutzten die Kläger zu eigenen Wohnzwecken.

Im Jahr 2011 schuldete der Kläger das Fremdwährungsdarlehen um. Wegen der Währungskursentwicklung (CHF/EUR) hatte sich die Rückzahlungsverpflichtung (in Euro) auf 139.309,58 Euro erhöht. Der Kläger nahm deshalb ein Darlehen bei einer Bausparkasse über 139.000 Euro auf und verwendete die Valuta dazu, um Schweizer Franken zu erwerben und das Fremdwährungsdarlehen zurückzuzahlen. Im Streitjahr 2014 zahlte der Kläger auf das Darlehen bei der Bausparkasse Zinsen in Höhe von 6.672 Euro.

Im Frühjahr 2013 zog der Kläger um. Seitdem vermietet er die 2002 und 2005 erworbenen Wohnungen.

In seiner Einkommensteuererklärung für 2014 machte der Kläger u.a. die Zinsaufwendungen aus dem Darlehen der Bausparkasse als Werbungskosten bei den Einkünften des Klägers aus der Vermietung der zwei Wohnungen geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Zinsen nur anteilig (Umschuldung von Anschaffungskosten 105.000 Euro, Währungsverlust 34.000 Euro) und wies den Einspruch der Kläger zurück.

Schuldzinsen, die mit dem Währungsverlust in Zusammenhang stünden, seien nicht abziehbar.

Das Finanzgericht (FG) hat die Klage abgewiesen. Der BFH wies die Revision gegen das erstinstanzliche Urteil als unbegründet zurück. Das angefochtene Urteil lasse keine Rechtsfehler erkennen, erklärten die Richter.

BFH, Urteil vom 12.3.2019, Az. IX R 36/17

Treuhandauftrag bei Darlehensablösung: Unwirksame Klausel über Bearbeitungsentgelt

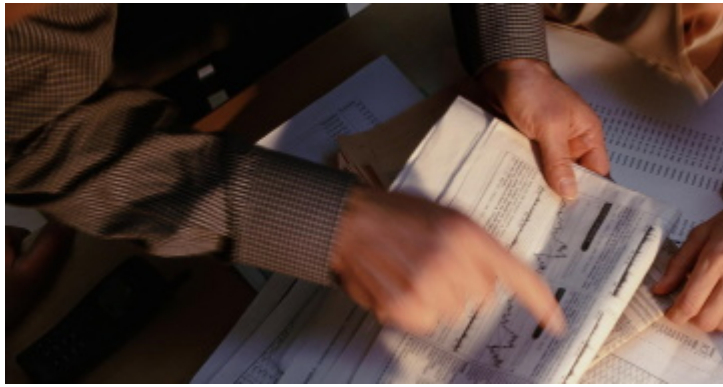
Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Sparkasse enthaltene Klausel "4. Sonstige Kredite 4.8 Sonstige Entgelte – Bearbeitungsentgelt für Treuhandaufträge Ablösung Kundendarlehen 100 Euro" bei Bankgeschäften mit Verbrauchern unwirksam ist.

Der Kläger, ein Verbraucherschutzverband, wendet sich gegen die oben genannte Klausel, welche die beklagte Sparkasse in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis verwendet, und begehrt, dass die Beklagte die weitere Verwendung dieser Klausel unterlässt. Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, hat das Berufungsgericht ihr stattgegeben. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Der BGH hat entschieden, dass die angefochtene Klausel der Inhaltskontrolle nach § 307 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unterliegt und dieser nicht standhält. Er hat deshalb die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Der Klausel unterfielen unter anderem solche Fallgestaltungen, in denen Kunden der Beklagten ihre bei dieser bestehende Darlehen von Fremdinstituten ablösen und gestellte Sicherheiten unter Erteilung von Treuhandaufträgen auf das Fremdinstitut übertragen lassen möchten. Hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber eine Grundschuld zur Sicherung dessen Ansprüche bestellt, so stehe ihm als Sicherungsgeber aus der Sicherungsabrede ein Anspruch auf Rückgewähr des Sicherungsmittels zu, wenn der Darlehensgeber die Sicherheiten nicht mehr benötigt.

Dabei könne der Darlehensnehmer frei wählen, ob er eine Löschungsbewilligung, eine lösungsfähige Quittung oder die Abtretung der Grundschuld an sich oder einen Dritten wünscht.



Lässt sich der Darlehensgeber seine insoweit geschuldete Leistung vergüten, handele es sich bei der Entgeltklausel um eine Preisnebenabrede, die der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB unterliegt.

Aus Sicht eines verständigen und redlichen Vertragspartners sei der Anwendungsbereich der Klausel aber damit nicht erschöpft. Nach ihrem Wortlaut erfasse sie nicht nur den Fall, dass ein von der Beklagten gewährtes Verbraucherdarlehen abgelöst wird und sie an einem von anderer Seite veranlassten Treuhandauftrag mitwirkt, sondern auch den, dass sie als neue Darlehensgeberin im Rahmen der Ablösung eines bei einem anderen Kreditinstitut bestehenden Darlehensvertrags tätig wird. Mit der hierfür nötigen Bestellung, Verwaltung und Verwertung von Sicherheiten verfolge die Beklagte allein eigene Vermögensinteressen, sodass die Klausel als kontrollfähige Preisnebenabrede einzuordnen sei. Dies gelte auch dann, wenn für die Übertragung von Sicherheiten zu ihren Gunsten ein Treuhandauftrag erforderlich ist.

Die damit als Preisnebenabrede einzuordnende Klausel hält laut BGH der Inhaltskontrolle nicht stand. Sie sei deshalb gemäß § 307 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Der Darlehensgeber nehme mit der Bestellung, Verwaltung und Verwertung von Sicherheiten eigene Vermögensinteressen wahr, weshalb sein hiermit verbundener Aufwand regelmäßig mit dem gemäß § 488 Absatz 1 Satz 2 BGB zu zahlenden Zins abzugelten sei. Dies gelte auch in Bezug auf den mit der Freigabe der Sicherheit und damit bei der vertragsgemäßen Abwicklung des Darlehensvertrags verbundenen Aufwand, der bei dem Darlehensgeber bei der Erfüllung einer bestehenden eigenen Rechtspflicht anfällt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.09.2019, XI ZR 7/19

Stückzinsen nach Einführung der Abgeltungsteuer steuerpflichtig

Stückzinsen sind nach Einführung der Abgeltungsteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2009 als Teil des Gewinns aus der Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtig.

Dies gilt auch, wenn die veräußerte Kapitalforderung vor dem 01.01.2009 erworben wurde. Dies hat der BFH zu § 52a Absatz 10 Satz 7 Halbsatz 2 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes (JStG) 2010 (nunmehr § 52 Absatz 28 Satz 16, Halbsatz 2 EStG) entschieden.

Stückzinsen sind das vom Erwerber an den Veräußerer der Kapitalforderung gezahlte Entgelt für die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung entfallenden Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums. Im Streitfall VIII R 31/15 vereinnahmte die Klägerin, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, im Streitjahr 2009 bei der Veräußerung einer Kapitalforderung offen ausgewiesene Stückzinsen. Sie hatte die veräußerte Kapitalforderung vor dem 01.01.2009 erworben.

Die Klägerin war der Auffassung, die Stückzinsen seien aufgrund der Übergangsregelung in § 52a Absatz 10 Satz 7 Halbsatz 1 EStG in der Fassung des JStG 2009 vom 19.12.2008 nicht steuerbar. Die erst durch das JStG 2010 vom 08.12.2010 eingeführte Regelung in § 52a Absatz 10 Satz 7 Halbsatz 2 EStG, nach der Stückzinsen, die nach dem 31.12.2008 zufließen, der Besteuerung unterliegen, führe zu einer verfassungswidrigen echten Rückwirkung.

Der BFH trat dem entgegen. Nach seinem Urteil ist § 52a Absatz 10 Satz 7 Halbsatz 2 EStG in der Fassung des JStG 2010 keine verfassungswidrige rückwirkende, sondern eine verfassungsgemäße klarstellende Regelung.

Der BFH ordnet Stückzinsen, die nach dem 31.12.2008 zufließen, als Teil des Gewinns aus der Veräußerung einer Kapitalforderung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG ein. Die spätere Festschreibung der Steuerpflicht der Stückzinsen durch das JStG 2010 habe lediglich die bestehende Rechtslage klargestellt. Die Stückzinsen seien bis zum Ende des Veranlagungszeitraums 2008 und auch ohne die Regelung in § 52a Absatz 10 Satz 7 Halbsatz 2 EStG in der Fassung des JStG 2010 nach Einführung der Abgeltungsteuer und damit ab dem Veranlagungszeitraum 2009 steuerpflichtige Kapitaleinkünfte gewesen.

Im Fall VIII R 22/15 war die Steuerpflicht von Stückzinsen im Streitjahr 2010 streitig, die vor der Einführung des § 52a Absatz 10 Satz 7 Halbsatz 2 EStG durch das JStG 2010 vereinnahmt worden waren. Der BFH sieht in der Neuregelung für diesen Veranlagungszeitraum ebenfalls keine verfassungswirkende rückwirkende, sondern eine verfassungsgemäße Vorschrift, die die bestehende Rechtslage klarstellt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.05.2019, VIII R 22/15

Immobilien- besitzer

Veräußerungsgewinne aus bestimmten Immobiliengeschäften: Deutschland muss Vorschriften zu Besteuerung ändern

Deutschland soll seine Vorschriften zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus bestimmten Immobiliengeschäften ändern. Dies fordert die Europäische Kommission am 27.11.2019 in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme. Sie bemängelt, dass das deutsche Steuerrecht inländische und ausländische Unternehmen ohne gewerbliche Tätigkeit in Deutschland bei bestimmten Immobiliengeschäften im Hinblick auf die Gewinnbesteuerung unterschiedlich behandle.

Das deutsche Einkommensteuergesetz gewähre nur dann einen Steueraufschub für die Reinvestition von Veräußerungsgewinnen, wenn das Grundeigentum mindestens sechs Jahre lang ununterbrochen der Betriebsstätte eines inländischen Unternehmens zuzuordnen war. Bei nach deutschem Recht gegründeten Kapitalgesellschaften ohne gewerbliche Tätigkeit in Deutschland werde davon ausgegangen, dass sie eine solche Betriebsstätte unterhalten, bei gebietsfremden Gesellschaften dagegen in der Regel nicht. Dies führe zu einer unerlaubten Einschränkung des freien Kapitalverkehrs.

Kommt Deutschland der Aufforderung nicht binnen zwei Monaten nach, kann die Kommission den Fall an den Gerichtshof der Europäischen Union verweisen.

Europäische Kommission, PM vom 27.11.2019

Kauf-bricht-nicht-Miete-Grundsatz gilt nicht bei andere Übertragungsarten

Mieter sollen keinen Nachteil dadurch erleiden, dass der Eigentümer die Immobilie verkauft und ein neuer Vermieter Vertragspartner wird. So will es das Gesetz. Diese Regelung gilt aber nicht für andere Übertragungsarten. So will es der Bundesgerichtshof (BGH).

Ein Ehepaar besaß gemeinsam ein Zweifamilienhaus. Eine der Wohnungen war vermietet. Nachdem die Ehefrau durch Übertragung des Miteigentumsanteils ihres Ehemanns Alleigentümerin des Hauses geworden war, kündigte sie das Mietverhältnis. Der Mieter war der Ansicht, die Frau dürfe nicht allein das Mietverhältnis kündigen. Zurecht.

Laut BGH ist das Mietverhältnis durch die nur seitens der Frau ausgesprochenen Kündigung nicht beendet worden. Die Kündigung hätte vielmehr auch vom früheren Ehemann der Klägerin erklärt werden müssen.

Der sei nämlich trotz Übertragung seines Miteigentumsanteils auf die Frau Vermieter der Wohnung geblieben. Die Eigentumsübertragung habe zu keinem Vermieterwechsel geführt. Schließlich sei im Gesetz ausdrücklich die Rede von Veräußerung an einen Dritten erfolgen müsse. Der Erwerber dürfe also nicht bereits Vermieter gewesen sein. Sinn und Zweck der Vorschrift sei der Schutz des Mieters vor einem Verlust der Wohnung infolge der Veräußerung der Mietsache. Im Ergebnis bleibt der Ehemann hier neben seiner Frau in der Vermieterposition, sodass eine Kündigung nur von beiden ausgesprochen werden kann. Die nur von der Frau ausgesprochene Kündigung war somit unwirksam.

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 09.01.2019, VIII ZB 26/18)

Wohnungseigentumsrecht: Was tun, wenn der Ex-WEG Verwalter trotz Urteil die Jahresabrechnung nicht erstellt?

Kommt der WEG-Verwalter seiner Pflicht zur Erstellung einer Jahresabrechnung nicht nach, dann kann er hierzu nur mithilfe von Zwangsmitteln angehalten werden. Eine Ersatzvornahme kommt laut BGH hier nicht in Betracht.

Liegt ein Urteil zur Vornahme einer bestimmten Handlung vor, dann richtet sich die Vollstreckung danach, ob es sich um eine vertretbare Handlung handelt, d.h. eine solche, die auch von einem Dritten vorgenommen werden kann, oder um eine nicht vertretbare Handlung, also eine solche, die nur der Schuldner persönlich erfüllen kann.

Im Falle der Verurteilung zur Vornahme einer vertretbaren Handlung besteht die Möglichkeit diese gemäß § 887 Abs. 1 ZPO im Wege der Ersatzvornahme zu vollstrecken., d. h. der Gläubiger wird ermächtigt, die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen.

Handelt es sich hingegen um eine nicht vertretbare Handlung, so besteht nur die Möglichkeit, den Schuldner gemäß § 888 Abs. 1 Satz 1 ZPO durch Festsetzung eines Zwangsgeldes und ersatzweise Zwangshaft zur Vornahme der geschuldeten Handlung anzuhalten.

Das ist in vielen Fällen für den Gläubiger kein effektiver Weg, da manche Schuldner sich auch nicht durch ein Zwangsgeld beeindrucken lassen. Aus diesem Grund hat eine Wohnungseigentümergeinschaft versucht, Verpflichtungen des ehemaligen Verwalters mittels einer Ersatzvornahme zu vollstrecken.



Konkret ging es um die Erstellung einer Jahresabrechnung und eines Wirtschaftsplans, zu welcher der Verwalter verurteilt worden war.

Die Sache landete vor dem BGH, der die Auffassung vertrat, dass die Verpflichtung des Verwalters, eine Jahresabrechnung für Kalenderjahre aufzustellen, in denen er selbst die Verwaltung geführt hat, nicht von einem Dritten erfüllt werden kann. Der Verwalter müsste nicht lediglich die Belege auswerten, sondern müsste zudem für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Belege einstehen. Diese Verpflichtung könnte nur von ihm persönlich erfüllt werden. Eine Vollstreckung mittels einer Ersatzvornahme scheidet also in diesem Fall aus. Vielmehr kann nur ein Zwangsgeld gegen den Verwalter festgesetzt werden.

Des Weiteren führte der BGH aus, dass die Verpflichtung des Verwalters, einen Wirtschaftsplan zu erstellen, nicht mehr vollstreckt werden kann, wenn das betroffene Kalenderjahr bereits abgelaufen ist. Da in dem Wirtschaftsplan gemäß § 28 Abs. WEG die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums aufgeführt werden, erlischt der Anspruch auf Erstellung eines solchen Plans, wenn das Kalenderjahr abgelaufen ist. Stattdessen besteht dann die Pflicht des Verwalters, eine Jahresabrechnung zu erstellen.

Da im entschiedenen Fall der Verwalter aber für eines der betroffenen Kalenderjahre nur zur Erstellung eines Wirtschaftsplans verurteilt worden war und dieses Kalenderjahr im Zeitpunkt der Vollstreckung bereits abgelaufen war, war er nach Ansicht des BGH nicht mehr zur Vornahme der Handlung verpflichtet. Der ursprüngliche bestehende Anspruch der Wohnungseigentümergeinschaft war durch Zeitablauf erloschen. Vollstreckungsmaßnahmen waren insoweit nicht mehr zulässig.

BGH, Beschluss vom 23.06.2016, I ZB 5/16

Weihnachtsbaumkulturen unterliegen nicht der Grunderwerbsteuer

Werden Weihnachtsbaumkulturen zusammen mit dem Grundstück erworben, unterliegt nur der das Grundstück betreffende Teil des Kaufvertrags der Grunderwerbsteuer. Der Kauf der Weihnachtsbäume ist grunderwerbsteuerfrei. Denn die Weihnachtsbäume sind kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, sondern nur so genannter Scheinbestandteil, wie das Finanzgericht (FG) Münster hervorhebt.

Der Kläger hatte ein Grundstück mit darauf stehendem Aufwuchs erworben. Im Kaufvertrag war der Kaufpreis in einen Betrag für Grund und Boden und einen (nach einem Berechnungsschema errechneten) Betrag für Weihnachtsbaumkulturen aufgeteilt worden. Der Beklagte setzte Grunderwerbsteuer fest und zog dabei als Bemessungsgrundlage den Gesamtkaufpreis einschließlich des Teilbetrags für die Weihnachtsbaumkulturen heran.

Der hiergegen erhobenen Klage hat das FG stattgegeben. Für die Grunderwerbsteuer sei der zivilrechtliche Grundstücksbegriff maßgeblich. Damit seien die Regelungen des bürgerlichen Rechts dazu, was als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks anzusehen sei und deshalb gemäß § 93 Bürgerliches Gesetzbuch nicht Gegenstand besonderer Rechte sein könne, auch für Zwecke der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen. Bäume in Baumschulbeständen oder in forstwirtschaftlich betriebenen Pflanzungen, aber auch Weihnachtsbäume seien zivilrechtlich nach einhelliger Ansicht keine wesentlichen Bestandteile, sondern Scheinbestandteile, da sie nur zu einem vorübergehenden Zweck mit den Grundstücken verbunden seien. Auch im Streitfall habe der Kläger von vornherein beabsichtigt, die Bäume der Weihnachtsbaumkulturen zu fällen und als Weihnachtsbäume zu verkaufen. Diese Absicht zeige sich auch daran, dass die Weihnachtsbäume bilanziell als Umlaufvermögen behandelt worden seien.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.11.2019, 8 K 168/19 GrE, nicht rechtskräftig

Angestellte

Arbeitsrecht: Abweichung vom "Equal-Pay-Grundsatz" durch Bezugnahme auf Tarifvertrag

Arbeitgeber, die als Verleiher Leiharbeiter an einen Dritten überlassen, können vom Grundsatz der Gleichstellung ("Equal-Pay") kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung nach § 9 Nr. 2 Halbs. 3 AÜG a. F. nur dann abweichen, wenn für den Entleihzeitraum das einschlägige Tarifwerk für die Arbeitnehmerüberlassung aufgrund dieser Bezugnahme vollständig und nicht nur teilweise anwendbar ist.

Der Kläger war bei der Beklagten, die ein Zeitarbeitsunternehmen betreibt, als Kraftfahrer eingestellt. Der Arbeitsvertrag enthält eine dynamische Bezugnahmeklausel auf die zwischen der DGB-Tarifgemeinschaft und dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (IGZ) geschlossenen Tarifverträge für die Zeitarbeit. Daneben finden sich im Arbeitsvertrag Regelungen, die teilweise von diesen tariflichen Bestimmungen abweichen. Von April 2014 bis August 2015 war der Kläger als Coil-Carrier-Fahrer bei einem Kunden der Beklagten (Entleiher) eingesetzt. Für diesen Einsatz vereinbarten die Parteien eine Stundenvergütung von 11,25 Euro brutto. Die beim Entleiher als Coil-Carrier-Fahrer tätigen Stammarbeitnehmer erhielten nach den Tarifverträgen der Metall- und Elektroindustrie ein deutlich höheres Entgelt. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger für den Entleihzeitraum die Differenz zwischen der gezahlten Vergütung und dem Entgelt, das Coil-Carrier-Fahrer beim Entleiher erhielten. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage insoweit abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Vierten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Der Kläger hat für den Zeitraum der Überlassung dem Grunde nach einen Anspruch auf "Equal-Pay" i. S. v. § 10 Abs. 4 Satz 1 AÜG in der bis zum 31. März 2017 geltenden Fassung. Eine nach § 9 Nr. 2 AÜG a. F. zur Abweichung vom Gebot der Gleichbehandlung berechtigende Vereinbarung haben die Parteien nicht getroffen. Diese setzt insbesondere nach Systematik und Zweck der Bestimmungen des AÜG eine vollständige Anwendung eines für die Arbeitnehmerüberlassung einschlägigen Tarifwerks voraus.

Der Arbeitsvertrag der Parteien enthält hingegen Abweichungen von den tariflichen Bestimmungen, die nicht ausschließlich zugunsten des Arbeitnehmers wirken. Der Senat konnte mangels hinreichender Feststellungen über die Höhe der sich daraus ergebenden Differenzvergütungsansprüche nicht selbst entscheiden. Dies führte zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

BAG, Pressemitteilung vom 16.10.2019 zum Urteil 4 AZR 66/18 vom 16.10.2019

Freizeitausgleich zum Abbau des Arbeitszeitkontos: Erfüllung durch Freistellung in gerichtlichem Vergleich grundsätzlich möglich

Eine Freistellung in einem gerichtlichen Vergleich erfüllt den Anspruch des Arbeitnehmers auf Freizeitausgleich zum Abbau des Arbeitszeitkontos nur dann, wenn in dem Vergleich hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass mit der Freistellung auch ein Positivsaldo auf dem Arbeitszeitkonto ausgeglichen werden soll. Dem genügt die Klausel, der Arbeitnehmer werde unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung freigestellt, nicht. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Die Klägerin war bei der Beklagten als Sekretärin beschäftigt. Nachdem die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt hatte, schlossen die Parteien im Kündigungsschutzprozess am 15.11.2016 einen gerichtlichen Vergleich, wonach das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Arbeitgeberkündigung mit Ablauf des 31.01.2017 endete. Bis dahin stellte die Beklagte die Klägerin unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung unter Fortzahlung der vereinbarten Vergütung frei. In diesem Zeitraum sollte auch der Resturlaub eingebracht sein. Eine allgemeine Abgeltungs- beziehungsweise Ausgleichsklausel enthält der Vergleich nicht.

Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die Klägerin die Abgeltung von 67,10 Gutstunden auf ihrem Arbeitszeitkonto mit 1.317,28 Euro brutto nebst Zinsen verlangt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Die vom BAG zugelassene Revision der Klägerin war erfolgreich und führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.



Endet das Arbeitsverhältnis und können Gutstunden auf dem Arbeitszeitkonto nicht mehr durch Freizeit ausgeglichen werden, seien sie vom Arbeitgeber in Geld abzugelten. Die Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitspflicht in einem gerichtlichen Vergleich sei nur dann geeignet, den Anspruch auf Freizeitausgleich zum Abbau von Gutstunden auf dem Arbeitszeitkonto zu erfüllen, wenn der Arbeitnehmer erkennen kann, dass der Arbeitgeber ihn zur Erfüllung des Anspruchs auf Freizeitausgleich von der Arbeitspflicht freistellen will. Daran habe es vorliegend gefehlt, so das BAG. In dem gerichtlichen Vergleich sei weder ausdrücklich noch konkludent hinreichend deutlich festgehalten, dass die Freistellung auch dem Abbau des Arbeitszeitkontos dienen beziehungsweise mit ihr der Freizeitausgleichsanspruch aus dem Arbeitszeitkonto erfüllt sein soll.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.11.2019, 5 AZR 578/18

Arbeitsaufgabe: Sperrzeit-Verkürzung bei Vorliegen besonderer Härte

Wer mit seinem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag schließt, muss mit einer Sperrzeit in Bezug auf das Arbeitslosengeld I rechnen. Allerdings kann die Regelsperrzeit von zwölf Wochen zu verkürzen sein, wenn eine besondere Härte vorliegt. Dies zeigt ein vom Sozialgericht (SG) Karlsruhe entschiedener Fall.

Der Kläger begehrt die Aufhebung einer Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe. Nachdem er bei seinem Arbeitgeber fast 20 Jahre beschäftigt war, schloss er mit diesem im April 2016 einen Aufhebungsvertrag zum 31.01.2018. Bei der Beklagten gab er an, das Arbeitsverhältnis habe auf Veranlassung der Firma aus betriebsbedingten Gründen und der Vermeidung von Entlassungen geendet. Es habe für ihn keine Option einer Weiterbeschäftigung bestanden. Seine gesamte Abteilung habe zum Ablauf des Jahres 2017 geschlossen werden sollen, weshalb keine Option für eine Weiterbeschäftigung bestanden habe. Die Beklagte setzte eine zwölfwöchige Sperrzeit fest. Das Arbeitsverhältnis hätte ohne den Aufhebungsvertrag nicht schon im Januar 2018 geendet. Der Kläger habe sein Beschäftigungsverhältnis durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages gelöst und den Eintritt der Arbeitslosigkeit voraussehen müssen.

Die dagegen erhobene Klage hatte teilweise Erfolg. Der Kläger habe keine konkreten Aussichten auf einen Anschlussarbeitsplatz gehabt und durch den Abschluss des Aufhebungsvertrages zumindest grob fahrlässig seine Arbeitslosigkeit herbeigeführt. Ein wichtiger Grund für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses habe nicht bestanden, so das SG. Zwar sei die Abteilung des Klägers bei dem vormaligen Arbeitgeber tatsächlich zum 31.12.2017 geschlossen worden. Zum Zeitpunkt des Aufhebungsvertrages sei eine betriebsbedingte Kündigung aber nicht mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt worden. Es sei noch nicht geklärt gewesen, ob überhaupt aufgrund anderer freiwilliger Austritte durch andere Beschäftigte die betriebsbedingte Kündigung des Klägers erforderlich und notwendig geworden wäre.

Hierbei sei auch zu berücksichtigen gewesen, dass die Voraussetzungen für eine rechtmäßige betriebsbedingte Kündigung des Klägers, der eine außerordentlich lange Betriebszugehörigkeit vorzuweisen habe, sehr hoch seien. So seien nämlich bei einer betriebsbedingten Kündigung "die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die Unterhaltspflichten und die Schwerbehinderung des Arbeitnehmers" (§ 1 Absatz 3 Kündigungsschutzgesetz) zu beachten.

Die Beklagte habe aufgrund der vorliegenden Gesamtumstände jedoch rechtsfehlerhaft die Sperrzeit nicht auf sechs Wochen verkürzt und zu Unrecht eine besondere Härte im Sinne von § 159 Absatz 3 Nr. 2b Sozialgesetzbuch III verneint. Denn dem Kläger sei seitens der Arbeitgeberin bereits ab Ende 2015 vermittelt worden, dass eine Schließung seiner Abteilung beabsichtigt sei und daher sukzessive verschiedene Austrittsmodelle zu vereinbaren seien. Es erscheine daher nachvollziehbar, dass der Kläger sich bereits beim Abschluss des Aufhebungsvertrages in einer für ihn sehr belastenden Situation befunden habe, in der er von einer nicht mehr zu verhindernden Kündigung ausgegangen sei. Auch der Umstand, dass die Abteilung dann schließlich zum 31.12.2017 geschlossen worden sei und der Kläger durch den Abschluss des Aufhebungsvertrages sogar den Beendigungszeitpunkt bis zum 31.01.2018 habe erstrecken können, lasse die Regelsperrzeit von zwölf Wochen als besonders hart erscheinen.

Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 11.07.2019, 11 AL 670/18, rechtskräftig

Familie und Kinder

Familienleistungen sollen künftig digital beantragt werden können

Familienleistungen sollen einfach, leicht und schnell online beantragt werden können. So soll einerseits Bürokratie abgebaut werden sowie andererseits ein moderner und effektiver Sozialstaat geschaffen werden. Dazu hat die Bundesregierung nun Eckpunkte beschlossen.

"Nicht der Bürger läuft, sondern seine Daten" – nach diesem Grundgedanken sollen Auszahlungen von Geldleistungen vereinfacht werden. Bisher sind solche Auszahlungen laut Bundesregierung häufig an zahlreiche Anforderungen gebunden, deren Erfüllung die Antragstellenden selbst nachweisen müssen.

Zukünftig sollen sich Eltern entscheiden können, ob sie diesen bürokratischen Aufwand in die Verwaltung verlagern. Dann müssten die Behörden die notwendigen Angaben unmittelbar untereinander austauschen. Für die Bürger solle dies transparent und nachvollziehbar bleiben.

Ein entsprechender Gesetzentwurf solle dem Kabinett im März 2020 vorgelegt werden.

Bundesregierung, PM vom 18.11.2019

Ausländische Adoptionsentscheidung: Keine Anerkennung ohne Eignungsprüfung der Adoptionsbewerber

Eine ausländische Adoptionsentscheidung ohne persönliche Anhörung eines der beiden Adoptionsbewerber verstößt gegen den ordre public international. Sie ist in Deutschland nicht anzuerkennen. Das Anerkennungsverfahren kann diese Verfahrensmängel auch nicht heilen, entschied das OLG Frankfurt am Main.

Die Antragsteller sind verheiratet und wohnen in Frankfurt am Main. Sie möchten die Entscheidung des High Court eines westafrikanischen Staats, womit die Adoption des dort geborenen Mädchens ausgesprochen wurde, in Deutschland anerkennen lassen. Die Antragstellerin hatte das Kind kurz nach der Geburt anlässlich eines Aufenthalts in dem westafrikanischen Staat aufgenommen. Der biologische Vater des Kindes hatte der Sorgerechtsübertragung zugestimmt und angegeben, dass die biologische Mutter verstorben war. Zudem hatte er sich mit der Ausreise des Kindes und einer Adoption durch die Antragsteller einverstanden erklärt.

Die Antragstellerin, das Kind und dessen Vater nahmen an einem Anhörungstermin vor dem High Court teil. Der Antragsteller war nicht persönlich anwesend.

Im Anschluss an den Termin sprach das Gericht aus, dass das Kind von den Antragstellern als Kind angenommen wird.
01/2020

Die Antragsteller beantragen, diesen Beschluss in Deutschland anzuerkennen. Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, da die Anerkennung gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts verstoßen würde. Hiergegen richten sich die Beschwerden der Antragsteller. Sie hatten auch vor dem OLG keinen Erfolg.

Die Entscheidung des High Court könne nicht in Deutschland anerkannt werden, da sie mit dem ordre public international unvereinbar sei, stellt das OLG fest. Eine ausländische Entscheidung sei mit dem ordre public international unvereinbar, wenn "das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelung und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint". Da das Recht der Entscheidungsanerkennung der Wahrung des internationalen Entscheidungseinklangs und der Vermeidung sog. hinkender Rechtsverhältnisse diene, sei die Versagung einer Anerkennung grundsätzlich auf Ausnahmefälle zu beschränken. Von grundlegender Bedeutung im Rahmen des materiellen ordre public sei nach deutschem Adoptionsrecht aber die Ausrichtung der Adoptionsentscheidung am Wohl des angenommenen Kindes. Die Prüfung beziehe sich dabei sowohl auf die materiellen Voraussetzungen als auch die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze.

Hier lägen Abweichungen von den Grundsätzen des deutschen Verfahrensrechts in einem solchen Umfang vor, dass nicht mehr von einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren ausgegangen werden könne. Der Beschluss "beruht auf einer unzulänglichen Entscheidungsgrundlage, die nicht den Wesenskern eines am Kindeswohl ausgerichteten Verfahrens wahr", stellt das OLG fest. Eine den Grundsätzen des deutschen Verfahrensrechts genügende Kindeswohlprüfung im Herkunftsland setze voraus, "dass der Entscheidung eine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber vorausgegangen ist, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss und deshalb in der Regel nur durch eine ausländische Fachstelle geleistet werden kann".



Sei "eine Elterneignungsprüfung überhaupt nicht oder nur noch rein formalen Kriterien vorgenommen worden", könne diese Adoptionsentscheidung nicht anerkannt werden. So liege es hier. Der Antragsteller sei vor dem High Court nicht persönlich angehört worden. Eine hinreichende und umfassende Eignungsprüfung könne sich nicht nur auf äußerliche Aspekte wie finanzielle Sicherheit, fehlende Vorstrafen und Gesundheit beschränken. Maßgeblich seien vielmehr auch "Erziehungsfähigkeit, Integrationswilligkeit und -fähigkeit, Fördermöglichkeit, das soziale Umfeld sowie andere Aspekte des persönlichen Verhältnisses zum nicht eigenen Kind", erläutert das OLG. Erkenntnisse hierzu fehlten.

Da das Anerkennungsverfahren nicht an die Stelle des Adoptionsverfahrens trete, könnten die aufgezeigten Verfahrensmängel nicht im Anerkennungsverfahren behoben werden. Das Anerkennungsverfahren beschränke sich auf die inhaltliche Prüfung von Anerkennungs Hindernissen nach § 109 FamFG. Zudem sei "zu bedenken, dass es im Interesse aller potentiell betroffener Kinder liegt, dass internationale Adoptionen in einem rechtsstaatlichen und kindeswohlorientierten Verfahren erfolgen", betont das OLG. Erforderlich sei demnach die Wiederholung des Adoptionsverfahrens bzw. die Durchführung der Adoption in Deutschland – trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten.

Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen. Die Frage, ob eine unvollständige Kindeswohlprüfung im ausländischen Adoptionsverfahren innerhalb des Anerkennungsverfahrens nachgeholt werden könne, erfordere eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts.

OLG Frankfurt, Pressemitteilung vom 11.11.2019 zum Beschluss 1 UF 93/18 vom 24.09.2019

Gesetzliche Krankenversicherung: Belastungsgrenze für Zuzahlungen bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft

Die Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung ist bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht unter Zugrundelegung des so genannten Familiengesamteinkommens zu berechnen. Dies stellt das SG Karlsruhe klar.

Die Klägerin begehrt die Festsetzung einer niedrigeren Belastungsgrenze für Zuzahlungen zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2016.

Die über eigenes Einkommen verfügende Klägerin lebt mit ihrem erwerbsunfähigen, einkommenslosen Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. Die beklagte Krankenkasse hat die Belastungsgrenze der Klägerin für das Jahr 2016 nur auf der Grundlage deren eigenen Einkommens berechnet. Die Klägerin begehrt hingegen eine – für sie günstigere – Berechnung unter Zugrundelegung des so genannten Familiengesamteinkommens nach § 62 Absatz 2 SGB V, wonach für alle Haushaltsmitglieder eine einheitliche Belastungsgrenze auf der Grundlage des insgesamt verfügbaren Einkommens zu bilden ist, auf die zugleich die Zuzahlungen aller Haushaltsmitglieder angerechnet werden. Die Beklagte lehnt dies ab, weil die Regelung des § 62 Absatz 2 SGB V nur auf Eheleute und eingetragene Lebenspartner anwendbar sei.

Die Klage vor dem SG Karlsruhe hatte keinen Erfolg. Der Anwendungsbereich des § 62 Absatz 2 SGB V sei nach dem Wortlaut auf Eheleute und eingetragene Lebenspartner begrenzt. Dies sei auch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar. Die Vorschrift des § 62 Absatz 2 SGB V knüpfe gedanklich daran an, dass unter Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern gesetzliche Unterhaltspflichten bestünden, die eine gleichmäßige Einkommensverteilung gewährleisten. In nichtehelichen Lebensgemeinschaften bestünden jedoch keine einklagbaren Einstandspflichten.

Es bestünden dort auch keine zumindest unterhaltsähnlichen Pflichten, wenn – wie hier – die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine sozialhilferechtliche Bedarfsgemeinschaft bildeten, hebt das SG hervor. Denn den wirtschaftlich leistungsfähigen Partner treffe keine Rechtspflicht zur Versorgung des anderen. Seine Weigerung zur Versorgung des bedürftigen Partners habe auch nicht automatisch zur Folge, dass der Sozialhilfeträger vorläufig Leistungen erbringe und ihn in der Folge in Regress nehme. Im Übrigen wirke sich die Regelung des § 62 Absatz 2 SGB V für Eheleute nicht nur positiv aus. Nachteilig sei sie etwa, wenn ein gesetzlich Versicherter mit einem Privatversicherten mit hohem Einkommen verheiratet sei. Denn die Belastungsgrenze des gesetzlich versicherten Ehepartners sei dann ebenfalls nach dem Einkommen beider Eheleute zu bestimmen, obwohl Aufwendungen des privatversicherten Partners (zum Beispiel Beihilfe-Eigenanteile) nicht auf die Gesamt-Belastungsgrenze anrechenbar seien.

Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 20.09.2019, S 6 KR 3579/17, nicht rechtskräftig

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Weiterbildungen: Beschäftigte mit einem hohen Anteil an Routinetätigkeiten nehmen seltener teil

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die zu einem großen Teil durch moderne Technologien ersetzt werden könnten, nehmen seltener an beruflicher Weiterbildung teil als Beschäftigte, deren Tätigkeiten ein geringeres Risiko aufweisen, durch Computer ersetzt zu werden. Das geht aus einer neuen Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hervor.

41 Prozent der Beschäftigten mit einem geringen Anteil an Routinetätigkeiten nahmen innerhalb eines Jahres an mindestens einem Weiterbildungskurs teil. Bei Beschäftigten mit einem hohen Anteil an Routinetätigkeiten, die durch Technologien ersetzbar sind, waren es 27 Prozent. Eine unterdurchschnittliche Beteiligung weist diese Gruppe auch bei einer themendifferenzierten Betrachtung auf: Weiterbildungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie besuchten fünf Prozent, während es bei den Beschäftigten, die weniger stark von der Digitalisierung betroffen sind, acht Prozent waren. Dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie wird zur Bewältigung der sich ändernden Arbeitsanforderungen eine besondere Bedeutung beigemessen.

Der Unterschied in der Weiterbildungsbeteiligung zwischen Beschäftigten mit einem hohen und einem geringen Anteil an Routinetätigkeiten bleibt auch dann bestehen, wenn zusätzlich das Qualifikationsniveau mit einbezogen wird. Besonders stark ausgeprägt ist der Unterschied bei Geringqualifizierten: 37 Prozent der Geringqualifizierten mit Tätigkeiten mit einem geringen Risiko, durch moderne Technologien ersetzt zu werden, nahmen an mindestens einer Weiterbildung teil. Bei geringqualifizierten Beschäftigten mit einem hohen Risiko, durch moderne Technologien ersetzt zu werden, beträgt der Anteil dagegen sieben Prozent. Bei den Hochqualifizierten waren es 47 Prozent der Beschäftigten mit einem geringen und 31 Prozent mit einem hohen Anteil an Routinetätigkeiten, die mindestens eine Weiterbildung besuchten.

Die Unterschiede in der Weiterbildungsbeteiligung können nur zu einem kleineren Teil durch individuelle Merkmale der Beschäftigten wie beispielsweise ihr Qualifikationsniveau erklärt werden.

Eine größere Rolle hingegen spielen betriebliche Weiterbildungsaktivitäten. Von Bedeutung sind dabei deren Intensität und individuelle Finanzierungsbeiträge. Beschäftigte nehmen dann eher an Weiterbildungen teil, wenn ihr Arbeitgeber die Weiterbildungskosten zumindest teilweise übernimmt oder die Beschäftigten zur Teilnahme an einer Weiterbildung freistellt. Weiterbildung sei nicht nur für die Beschäftigten, sondern auch für die Betriebe ein wichtiges Instrument in einer sich ändernden Arbeitswelt. "Betrieben kann sie helfen, ihren Bedarf an Fachkräften mit adäquaten Kompetenzen zu sichern, was gerade angesichts der deutlichen Engpässe in manchen Bereichen des Arbeitsmarktes zunehmend bedeutsamer wird", so die Forscher Pascal Heß, Simon Janssen und Ute Leber.

IAB, Pressemitteilung vom 20.08.2019

Krankes Kind zur Arbeit mitgenommen: Kein fristloser Kündigungsgrund

Nimmt eine Arbeitnehmerin ihre erkrankten und betreuungsbedürftigen Kinder mit zur Arbeit, verletzt sie damit zwar ihre arbeitsvertraglichen Pflichten. Eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber ist indes nicht gerechtfertigt, wie das Arbeitsgericht (ArbG) Siegburg entschieden hat.

Die Klägerin war bei der Beklagten als Altenpflegefachkraft beschäftigt. Sie befand sich noch in der Probezeit. Während der Arbeit erkrankten die Kinder der Klägerin, woraufhin der behandelnde Arzt deren Betreuungsbedürftigkeit feststellte. Zunächst ging die Klägerin ihrer Arbeitstätigkeit für die Beklagte weiter nach, wobei sie jedoch ihre Kinder zeitweise mitnahm. Einige Tage später erkrankte die Klägerin dann selbst und teilte der Beklagten per SMS mit, dass sie einen Arzt aufsuchen müsse. Dieser stellte am Folgetag einen später bestätigten Verdacht auf Grippe fest. Die Klägerin erhielt am 06.02.2019 eine fristlose Kündigung, weil es ihr unter anderem verboten gewesen sei, ihre Kinder mit zur Arbeit zu nehmen. Sie erhob Kündigungsschutzklage gegen die fristlose Kündigung und begehrte die Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist.

Das ArbG Siegburg gab der Klage insoweit statt und entschied, dass das Arbeitsverhältnis nicht fristlos, sondern erst mit Ablauf der zweiwöchigen Kündigungsfrist in der Probezeit am 20.02.2019 beendet worden ist.



Die fristlose Kündigung hielt es für ungerechtfertigt. Zwar sei das Verhalten der Klägerin sowohl aus versicherungsrechtlichen Gründen als auch wegen der bestehenden Ansteckungsgefahr für die älteren Patienten problematisch und eine Pflichtverletzung gewesen; einen Grund für eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses sah das Gericht jedoch nicht. Grundsätzlich reiche in einem solchen Fall eine Abmahnung. Auch andere Gründe für eine sofortige Beendigung habe der Arbeitgeber nicht darlegen können.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Arbeitsgericht Siegburg, Urteil vom 04.09.2019, 3 Ca 642/19, nicht rechtskräftig

Teilweise erwerbsgeminderter Arbeitnehmer: Vollzeitrente auch ohne Antrag auf Teilzeittätigkeit

Versicherte haben einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung trotz eines nur teilweise geminderten Restleistungsvermögens, wenn der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist. Ruht das Arbeitsverhältnis, so kann die Rentenversicherung nicht verlangen, dass der Versicherte im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten gegenüber seinem Arbeitgeber eine Reduzierung der Arbeitszeit beantragt. Dies entschied in einem am 16.10.2019 veröffentlichten Urteil der 5. Senat des Hessischen Landessozialgerichts.

Ein 1959 geborener Bauzeichner ist im öffentlichen Dienst beschäftigt. Im Jahr 2012 wurde er aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung arbeitsunfähig und erhielt zunächst Krankengeld, anschließend Arbeitslosengeld. Der Versicherte, dessen Arbeitsverhältnis aufgrund tarifvertraglicher Regelung ruht, beantragte eine Rente wegen Erwerbsminderung, da er nur noch drei bis unter sechs Stunden täglich arbeiten könne. Die Rentenversicherung gewährte ihm allerdings lediglich eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Sie verwies darauf, dass er gegenüber seinem Arbeitgeber seinen Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit geltend machen müsse. Der erkrankte Versicherte verwies darauf, dass sein Arbeitgeber erklärt habe, keinen leidensgerechten Arbeitsplatz zur Verfügung stellen zu können.

Die Richter beider Instanzen gaben dem Versicherten Recht. Er habe einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, da der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen sei (sog. Arbeitsmarktrente).

Versicherte hätten einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung trotz eines nur teilweise geminderten Restleistungsvermögens, wenn der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen sei, der Versicherte also praktisch nicht damit rechnen könne, dass sich ihm eine Gelegenheit zur entgeltlichen Nutzung seiner reduzierten Arbeitsfähigkeit biete. Eine Verschlossenheit des Arbeitsmarktes liege nach jahrzehntelanger ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vor, wenn weder der Rentenversicherungsträger noch die Agentur für Arbeit dem Versicherten innerhalb eines Jahres nach Rentenanstellung einen entsprechenden Arbeitsplatz anbieten könnten. In der Praxis sähen die Rentenversicherungsträger allerdings bislang wegen der geringen Vermittlungschancen grundsätzlich von einer Prüfung im Einzelfall ab.

Nicht verschlossen sei der Arbeitsmarkt, wenn der Versicherte einen Arbeitsplatz tatsächlich innehatte und daraus Arbeitsentgelt beziehe. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall, da das konkrete Arbeitsverhältnis ruhe. Auch sei dem Versicherten von seinem Arbeitgeber kein leidensgerechter Arbeitsplatz angeboten worden.

Dass der Versicherte eine Reduzierung der Arbeitszeit nicht beantragt habe, stehe dem Anspruch auf Vollzeitrente nicht entgegen. Zwar kämen gesetzliche und tarifvertragliche Ansprüche auf Teilzeitbeschäftigung in Betracht, soweit eine solche für den Arbeitgeber zumutbar sei bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstünden. Auf diese arbeitnehmerrechtlichen Ansprüche könne sich die Rentenversicherung jedoch nicht berufen. Dem Versicherten obliege weder eine gesetzliche noch eine ungeschriebene Mitwirkungspflicht, diese Ansprüche gegenüber seinem Arbeitgeber geltend zu machen. Das Verhalten des Versicherten sei auch nicht rechtsmissbräuchlich.

Die Revision wurde zugelassen.

LSG Hessen, Pressemitteilung vom 16.10.2019 zum Urteil L 5 R 226/18 vom 16.10.2019

Bauen & Wohnen

Betriebswohnung darf elf Jahre nach Ausscheiden aus dem Dienst nicht mehr gekündigt werden

Der Kündigung einer Betriebswohnung wegen Ausscheidens aus dem Dienst steht elf Jahre später das nun schützenswerte Vertrauen des Mieters in den Fortbestand des Mietverhältnisses entgegen. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden und eine Klage gegen einen Mieter auf Räumung der von ihm gemieteten Ein-Zimmer-Wohnung und deren Herausgabe an die klagende Vermieterin wegen Betriebsbedarfs abgewiesen.

Der Beklagte mietete mit Mietvertrag vom 12.01.2006 die öffentlich geförderte Wohnung mit einer Wohnfläche von 24,7 Quadratmetern von der Landeshauptstadt München, die ihrerseits die Wohnung von einer Wohnungsbaugesellschaft angemietet hatte. Die Wohnung wurde an den Beklagten, der bei Abschluss des Mietvertrages als Assistenzarzt im Klinikum Bogenhausen arbeitete, als Dienstwohnung vermietet. Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Beklagten und der Landeshauptstadt München endete Mitte 2007. Mit Schreiben der Klagepartei gegenüber dem Beklagten vom 29.01.2018 kündigte die Klagepartei das Mietverhältnis wegen Betriebsbedarfs zum 31.10.2018.

Die klagende Vermieterin meint, dass der gewerbliche Zwischenmietvertrag zwischen der Landeshauptstadt München und der Rechtsvorgängerin der Klägerin seit dem 30.06.2006 beendet und die Klagepartei in das Mietverhältnis mit dem Beklagten als Vermieterin eingetreten sei, zumal der Beklagte ihr mittlerweile die Miete überweise, ihrem Mieterhöhungsverlangen zugestimmt habe und mit ihr Betriebskosten abrechne.

Der Beklagte meint, dass er schon keinen Mietvertrag mit der Klägerin habe und die Kündigung jedenfalls gegen Treu und Glauben verstoße, da das Arbeitsverhältnis des Beklagten mit der Landeshauptstadt München unstrittig schon seit 2007 beendet und bis Januar 2018 keinerlei Kündigung ausgesprochen worden sei. Er sei mit Erstwohnsitz noch bei seiner geschiedenen Ehefrau und den Kindern gemeldet, wohne aber allein in der streitgegenständlichen Wohnung, die er als juristischer Laie erst um einiges später als Zweitwohnsitz gemeldet habe.

Das AG München gab dem Beklagten Recht. Es sei unstrittig, dass die Klagepartei zu keiner Zeit Arbeitgeberin des Mieters war, sodass schon deshalb von vornherein ein Betriebsbedarf ausscheide.

Demgemäß sei anerkannt, dass bei einer Veräußerung einer Werkwohnung die Verfügungsmacht des Dienstberechtigten über die Wohnung ende, sodass das Mietverhältnis mit dem Erwerber fortgesetzt wird, der sich nicht mehr auf einen Betriebsbedarf berufen kann.

Die Kündigung sei darüber hinaus auch gemäß § 242 Bürgerliches Gesetzbuch wegen Verwirkung unwirksam, da das Arbeitsverhältnis des Beklagten mit dem Klinikum Bogenhausen seit 2007 beendet ist und die Klagepartei erst 2018 eine Kündigung wegen bestehendem Betriebsbedarfs wegen des Wegfalls der Arbeitsstelle des Beklagten vorgenommen hat. Danach sei ein Recht verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht und der Verpflichtete sich darauf eingerichtet hat und nach den gesamten Umständen des Einzelfalles, insbesondere dem Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht gelten machen werde.

Der Beklagte habe ein schützenswertes Vertrauen darauf, dass der Mietvertrag als unbefristetes Mietverhältnis fortgeführt wird, da die Klagepartei jedenfalls erst circa elf Jahre nach Beendigung des zugrunde liegenden Arbeitsverhältnisses mit dem Beklagten eine ordentliche Kündigung in Bezug auf die Werkmietwohneigenschaft ausgesprochen habe. Das offensichtlich auf Seiten der Klagepartei und der Vorvermieterin Landeshauptstadt München beziehungsweise Klinikum Bogenhausen bestehende eklatante Kommunikationsdefizit, das dazu geführt hat, dass die Klagepartei erst im Jahr 2018 Kenntnis von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Beklagten erhalten hat, könne naturgemäß nicht zulasten des Beklagten wirken. Dieser habe vielmehr berechtigt davon ausgehen dürfen, dass die Klagepartei die tatsächliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerade nicht als Kündigungsgrund heranziehen wollte, da innerhalb der circa elf Jahre auch mehrfach mietvertragliche Nachträge und Verhandlungen über einen neuen Mietvertragsschluss zwischen den Parteien geführt wurden.

Das Urteil ist nach Zurücknahme der Berufung rechtskräftig.

Amtsgericht München, Urteil vom 08.02.2019, 4 72 C 22568/18, rechtskräftig



Mietrecht: Kein Schadenersatz bei gewöhnlichen Gebrauchsspuren

Nach einem 14 Jahre dauernden Mietverhältnis hat der Vermieter keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Einkerbungen des Laminatbodens und Verfärbungen des Teppichbodens.

Bei Beendigung von Wohnraummietverhältnissen entsteht zwischen Mieter und Vermieter häufig Streit über die Ersatzpflicht des Mieters bei deutlich sichtbaren Gebrauchsspuren an der Mietsache. Ob der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet ist, hängt davon ab, ob die Gebrauchsspuren im Rahmen des dem Mietvertrag entsprechenden gewöhnlichen Gebrauchs entstanden sind, § 538 BGB oder ob es sich um Schäden handelt, die auf eine Nutzung zurückzuführen sind, die über den gewöhnlichen, vertragsgemäßen Gebrauch hinausgeht.

In einem vom AG und LG Wiesbaden entschiedenen Fall hatte der Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses deutliche Verfärbungen des Teppichbodens sowie deutlich sichtbare Einkerbungen des in der Wohnung verlegten Laminatbodens gerügt. Nach Auffassung des Vermieters waren beide Bodenbeläge nicht mehr zu verwenden und mussten ausgetauscht werden. Die Lebensdauer sowohl des Laminatbodens als auch des Teppichbodens lag nach Auffassung des Vermieters bei weit über 15 Jahren. Demgemäß forderte er von dem Mieter Ersatz der Kosten für die erforderliche Neuverlegung.

Ein einfacher Laminatboden hält nicht mehr als 14 Jahre AG und LG sahen die vom Vermieter angesetzte Lebenserwartung für beide Bodenbelagsausführungen

als überzogen an. Laminatböden guter Qualität könnten zwar durchaus eine Lebenserwartung von 20-25 Jahren haben, bei dem konkret verlegten Laminatboden habe es sich allerdings um einen Boden einfacher Qualität gehandelt. Einkerbungen an einem solchen Boden stellten nach 14-jähriger Nutzung gewöhnliche Abnutzungserscheinungen und keinen ersatzfähigen Schaden dar.

Selbst wenn man die Einkerbungen des Laminatbodens als Schäden ansehen würde, so müsse sich der Vermieter bei Verlegung eines neuen Bodens einen Abzug "Neu für Alt" gefallen lassen. Dieser sei bei einem 14 Jahre alten Laminatboden mit 100 % anzusetzen, so dass ein Schadenersatzanspruch des Klägers nicht bestehe.

Das gleiche gilt nach Auffassung der Gerichte für den Teppichboden. Die Lebenserwartung eines Teppichbodens sei eher mit 10 als mit 14 Jahren anzusetzen, so dass eingetretene Verfärbungen nach 14 Jahren keinen Schaden darstellten.

01/2020

Schließlich stellte das AG fest, dass Instandhaltungsmaßnahmen an einer Mietsache nach einem Gebrauchszeitraum von 14 Jahren i.d.R. als nicht ersatzfähige Kosten anzusehen sind, da diese ohnehin nach 14 Jahren zu erwarten seien ("Sowieso-Kosten"). Hierzu gehörten beispielsweise auch die Kosten für das Abschleifen, das Grundieren oder das Lackieren einer Holzterrasse. Das LG hat die Entscheidung des AG in vollem Umfang bestätigt und die Berufung des Vermieters zurückgewiesen.

AG Wiesbaden, Urteil vom 6.12.2018, 93 C 2206/18; LG Wiesbaden, Beschluss vom 28.5.2019, 3 S 31/19

Änderung im Maklerrecht geplant

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser vorgelegt (19/15827). Wie die Bundesregierung schreibt, wird die Bildung von Wohneigentum auch durch hohe Erwerbsnebenkosten erschwert, die zumeist aus Eigenkapital geleistet werden müssen. Auf den Kostenfaktor der Maklerprovision hätten Kaufinteressenten dabei häufig keinerlei Einfluss.

Die Änderungen im Maklerrecht zielen darauf ab, durch bundesweit einheitliche, verbindliche Regelungen die Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser zu erhöhen und die Käufer vor der Ausnutzung einer faktischen Zwangslage zu schützen, wie es in dem Entwurf heißt. Unter anderem soll verhindert werden, dass Maklerkosten, die vom Verkäufer verursacht wurden und vor allem in seinem Interesse angefallen sind, im Kaufvertrag vollständig oder zu einem überwiegenden Anteil dem Käufer aufgebürdet werden. Die Weitergabe von Maklerkosten soll vor dem Hintergrund, dass in der Regel auch der Käufer von der Tätigkeit eines Maklers profitiert, zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden; jedoch soll diese nur noch bis zu einer maximalen Obergrenze von 50 Prozent des insgesamt zu zahlenden Maklerlohns möglich sein. Außerdem soll der Käufer zur Zahlung erst verpflichtet sein, wenn der Verkäufer nachweist, dass er seinen Anteil an der Maklerprovision gezahlt hat.

Deutscher Bundestag, Mitteilung vom 12.12.2019

Ehe, Familie & Erben

Witwe schenkt Familienheim ihrer Tochter: Erbstiftungsteuerbefreiung entfällt rückwirkend

Die Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner entfällt rückwirkend, wenn der Erwerber das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Das gilt auch dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs fortsetzt, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

Nach dem Tod ihres Ehemannes hatte die Klägerin das gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus geerbt und war darin wohnen geblieben. Anderthalb Jahre nach dem Erbfall schenkte sie das Haus ihrer Tochter. Sie behielt sich einen lebenslangen Nießbrauch vor und zog nicht aus. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung nach § 13 Absatz 1 Nr. 4b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) rückwirkend nicht mehr, weil die Klägerin das Familienheim verschenkt hatte.

Steuerfrei ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen der Erwerb des Eigentums oder Miteigentums an einem so genannten Familienheim von Todes wegen durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner. Familienheim ist ein bebautes Grundstück, auf dem der Erblasser bis zum Erbfall eine Wohnung oder ein Haus zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Beim Erwerb muss die Immobilie unverzüglich "zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken" bestimmt sein. Aufgrund eines so genannten Nachversteuerungstatbestands entfällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer "Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken" gehindert.

Das Finanzgericht und der BFH bestätigten das rückwirkende Entfallen der Steuerbegünstigung. Mit der Steuerbefreiung habe der Gesetzgeber den familiären Lebensraum schützen und die Bildung von Wohneigentum durch die Familie fördern wollen. Deshalb könne die Befreiung nur derjenige überlebende Ehegatte oder Lebenspartner in Anspruch nehmen, der Eigentümer der Immobilie wird und sie selbst zum Wohnen nutzt.

Wird die Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb aufgegeben, entfällt die Befreiung rückwirkend. Gleiches gelte bei der Aufgabe des Eigentums. Andernfalls könnte eine Immobilie steuerfrei geerbt und kurze Zeit später weiterveräußert werden. Dies würde dem Förderungsziel zuwiderlaufen.

Hätten in dem Nachversteuerungstatbestand Aussagen lediglich zur weiteren Nutzung des Familienheims innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb getroffen werden sollen, hätte die kürzere Formulierung "Selbstnutzung zu Wohnzwecken" oder "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" ausgereicht. Der in der Vorschrift verwendete Begriff "Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken" spreche dafür, dass sowohl die Nutzung als auch die Eigentümerstellung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners während des Zehnjahreszeitraums bestehen bleiben müssten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.07.2019, II R 38/16

Testament: Bezeichnung als Alleinerbin macht keine unbeschränkte Vollerbin

Auch wenn die Ehefrau im Testament als Alleinerbin bezeichnet ist, kann sie ein ererbtes Haus nicht frei veräußern, wenn Kinder des Erblassers als Nacherben der Ehefrau eingesetzt sind. So das Oberlandesgericht München in einem Beschluss vom 9.1.2019.

Ein verstorbener Ehemann hatte ein Testament hinterlassen, in dem es unter anderem heißt: "Ich verfüge als meinen letzten Willen Folgendes: Meine zweite Ehefrau soll Alleinerbin werden. Nach ihrem hoffentlich späten Ableben soll der Besitz an meine Tochter aus erster Ehe sowie den Sohn meiner zweiten Ehefrau je zur Hälfte übergehen."

Das Nachlassgericht erteilte der Witwe einen Erbschein, der sie als befreite Vorerbin auswies. Die Tochter aus erster Ehe wehrte sich dagegen. Ihrer Meinung nach enthält das Testament keine Befreiung von den gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen des Vorerben. Das Oberlandesgericht München gab ihr recht.

Ein Alleinerbe als Vollerbe könne nach freiem Ermessen mit der Erbschaft umgehen. Der Vorerbe dürfe dagegen nicht völlig frei über den Nachlass verfügen. Diese "nicht befreite Vorerbschaft" sei der Regelfall der Vorerbschaft. Es bedürfe einer Anordnung des Erblassers im Testament, wenn er dem Vorerben Verfügungsbefugnisse einräumen wolle.



Eine ausdrückliche Erklärung lag hier aber nicht vor. Es reiche laut Gericht jedoch, wenn der Erblasser seinen Willen im Testament irgendwie, wenn nur andeutungsweise oder versteckt, zum Ausdruck gebracht habe. Die Formulierung im Testament sei hier aber neutral. Auch der Wunsch des Erblassers, seine zweite Ehefrau möge möglichst noch lange leben, lasse nicht den Schluss zu, sie als befreite Vorerbin zu sehen.

Diese Formulierung könne vielmehr als Zuwendung eines Wohnvorteils für die Alleinerbin verstanden werden. Die Einsetzung des nicht leiblichen Sohnes seiner zweiten Ehefrau zum Nacherben spreche nur dann für eine Befreiung, wenn der Erblasser keine eigenen Abkömmlinge gehabt und die zweite Ehefrau wesentlich zum Erwerb des Vermögens des Erblassers beigetragen hätte. Da der Erblasser seine Tochter aus erster Ehe auch als Nacherbin eingesetzt hatte, schloss das Gericht diese Möglichkeit aus. Die zweite Ehefrau kann damit das Haus nicht ohne Zustimmung der Kinder verkaufen.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 09.01.2019, 31 Wx 39/18

Erben: Zu Unrecht erhaltene Beihilfe muss zurückgezahlt werden

Ein Polizist wehrte sich gegen die Rückforderung von Beihilfeleistungen, die sein Vater in den Jahren 2008 bis 2010 zu Unrecht wegen stationärer Krankenhausaufenthalte erhalten hatte. Der Vater war in den betreffenden Zeiträumen weder ambulant noch stationär im Krankenhaus behandelt worden.

Der Vater verstarb zwischenzeitlich, der Sohn wurde Alleinerbe. Als solcher konnte sich beim Verwaltungsgericht nicht durchsetzen. Der Rückforderungsanspruch in Höhe von rund 70.000 Euro sei rechtmäßig, urteilte das Verwaltungsgericht Aachen.

Unerheblich sei, wer die Rechnungen manipuliert habe. Der Sohn sei als Alleinerbe in die Rechtsstellung des Vaters eingerückt und dieser habe die Beihilfeleistungen durch arglistige Täuschung erwirkt.

Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 09.11.2018, 7 K 2350/18

Erbschaftsteuer: Das 90-Prozent-Fallbeil steht in Frage

01/2020

Wird Betriebsvermögen durch Schenkung oder per Erbschaft übertragen, so gibt es verschiedene Möglichkeiten von Steuerbefreiungen. Diese Vergünstigungen gehen aber verloren, wenn das Verwaltungsvermögen (dazu gehören beispielsweise an Dritte vermietete Grundstücke oder Wertpapiere) 90 Prozent des Unternehmenswertes ausmacht. Dabei ist der Bruttowert des Verwaltungsvermögens heranzuziehen.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die "Fallbeilregel" nicht rechtmäßig sei und gewährte einem Betroffenen die Aussetzung der Vollziehung. Das Gericht beanstandete unter anderem, dass die 90 Prozent ohne Abzug von etwaigen Schulden herangezogen werden dürfen. Diese Regelung führe zu einem "wirtschaftlich nicht nachvollziehbaren Ergebnis".

FG Münster, 3 V 3697/18 vom 03.06.2019

Unterhalt: Für einen Karrieresprung gibt es keinen Nachschlag

Lebt die pflegebedürftige Tochter bei ihrer Mutter, die von ihrem Mann (also dem Vater des Mädchens) geschieden ist, so kann der festgelegte Unterhalt für die Frau nicht nachträglich erhöht werden, wenn der Mann nach der Scheidung einen Karrieresprung gemacht hat und erheblich mehr verdient als zur Zeit der Ehe.

Solche nachehelichen Lohnzuwächse erhöhen die Unterhaltszahlung nur, wenn sie schon während der Ehe absehbar waren (wie das zum Beispiel bei planmäßigen Tarifierhöhungen der Fall ist).

Brandenburgisches OLG, 9 UF 49/19 vom 03.06.2019

Entlastung für Kinder von pflegebedürftigen Eltern

Mehr als 1.900 Euro müssen Pflegebedürftige im Bundesdurchschnitt für einen Heimplatz aus eigener Tasche zuzahlen. Und auch die Preise für die Pflege zu Hause liegen oft weit über den Sätzen der Pflegeversicherung. Kurzum: Viele Pflegebedürftige können die Pflegekosten nicht aus eigenen Mitteln schultern. Deshalb springen die Sozialämter häufig ein: mit der Hilfe zur Pflege.

Bisher versuchen die Ämter jedoch, sich das Geld von den (oft selbst schon alten) Kindern der Pflegebedürftigen zurückzuholen. Ab 2020 soll das nur noch für diejenigen Kinder gelten, die ein Jahresbruttoeinkommen von über 100.000 Euro haben. Das sieht das Angehörigen-Entlastungsgesetz vor.

Im Prinzip bleibt dann zwar die Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren pflegebedürftigen Eltern bestehen. Die meisten werden von den Sozialämtern aber nicht mehr zum Unterhalt herangezogen.

Medien & Telekommunikation

Netflix-Serie "Skylines" verstößt nicht gegen Persönlichkeitsrechte

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin, Netflix, dass sie die Serie "Skylines" nicht auf ihrer Internetseite "netflix.de" verbreitet. Der Antragsteller ist Rapper, Produzent und Inhaber des Musik-Labels "Skyline Records" sowie der gleichnamigen Firma. Als Künstler führt er den Namen "Cousin JMF".

Netflix startete Ende September 2019 mit sechs Folgen einer ersten Staffel der Serie "Skylines". Sie spielt in Frankfurt am Main und erzählt die Geschichte eines Musik-Labels namens "Skyline Records". Protagonisten sind der talentierte Hip-Hop-Musiker und Produzent "Jinn", der von einem berühmten Label namens "Skyline Records" entdeckt und von dessen Chef "Kalifa" unter Vertrag genommen wird. Die Serie war seit Oktober 2018 im Internet und anderen Medien beworben worden. Drehbeginn war der 20.11.2018.

Das Landgericht hatte den Eilantrag gegen die Verbreitung der Serie zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Antragstellers hatte keinen Erfolg. Die Verbreitung der Serie sei durch die Kunstfreiheit der Antragsgegnerin geschützt, so das OLG. Das Verbreitungsinteresse wiege schwerer als das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers und sein Unternehmerpersönlichkeitsrecht hinsichtlich des Unternehmens "Skyline Records". Die künstlerische Gestaltung der Lebensläufe der Protagonisten und der Geschäftstätigkeit der Firma seien in einer Weise verselbstständigt und in der Darstellung so ausreichend künstlerisch transzendiert worden, "dass das Individuelle, Persönlich-Intime zugunsten des Allgemeinen, Zeichenhaften der Figuren und der Firma genügend objektiviert erscheint".

Entgegen der Ansicht des Antragstellers führten die Anknüpfungspunkte der Serie an seinen Werdegang nicht zu einer Verdichtung, wonach "Kunstbild und Urbild der Figuren nicht mehr voneinander unterscheidbar wären". Zwar bestünden offensichtlich Übereinstimmungen zwischen dem Werdegang des Antragstellers und dem des Serienprotagonisten.

Diese seien jedoch nicht von solchem Gewicht, dass "für den Durchschnittsbetrachter der Unterschied zwischen Fiktion und Wirklichkeit aufgehoben und auf diese Weise die Eigenschaften der dargestellten Person gerade dem Antragsteller oder dem Unternehmen zugeschrieben werden", begründet das OLG weiter. Es lägen vielmehr zu wenige konkrete Übereinstimmungen der Lebensläufe vor. Über wenige, in Künstlerkarrieren typischerweise vorkommende Umstände hinaus bestünden keine wesentlichen Übereinstimmungen mit der Biografie des Antragstellers. Auch die in der Serie benutzte Musik enthalte keine den Antragsteller besonders kennzeichnende Ähnlichkeit. Soweit das äußere Erscheinungsbild des jungen Protagonisten "Jinn" in Kopf und an Gesichtszügen gewisse Ähnlichkeit mit dem vom Antragsteller vorgelegten, ihn zeigenden Foto habe, sei dies nicht so markant, dass der Zuschauer hierdurch eindeutig den Antragsteller identifiziere. Trotz der Namensübereinstimmung mit dem Plattenlabel des Antragstellers nehme der Zuschauer keine Übertragung der geschilderten Gegebenheiten und Eigenschaften von Protagonisten und deren Geschäftsgebaren auf.

Es werde auch nicht die Vermutung der Fiktionalität aufgehoben. Die Handlungsweisen seien vielmehr "in so hohem Maß von Gewaltexzessen, extremer Brutalität und schwerwiegenden Verbrechen und kriminellen Handlungen" geprägt, dass der durchschnittliche Zuschauer hierin eine in Filmwerken dieses Genres üblicherweise vorkommende filmische Übertreibung und Überzeichnung erkenne, mit der ausschließlich fiktionale Spannung erzeugt und das Interesse geweckt werden solle. Es bleibe dem Zuschauer aufgrund der gewählten filmischen Mittel jederzeit bewusst, dass hiermit nicht der Werdegang und die Geschäftspraktiken einer in Frankfurt ansässigen Plattenfirma gleichen Namens nacherzählt werden.

Der Antragsteller könne auch nicht Unterlassung wegen Verletzung seines Rechts an dem Unternehmenskennzeichen "Skyline Records" verlangen. Dem Begriff komme zwar Unternehmenskennzeichenschutz und Titelschutz nach dem Markengesetz zu. Es fehle jedoch an der für eine Eilregelung erforderlichen Dringlichkeit. Der Antragsteller habe vielmehr schon bereits über ein Jahr vor diesem Antrag Kenntnis von der Verwendung dieser Kennzeichen gehabt.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 21.11.2019, 16 W 56/19, unanfechtbar



Keine automatische Verlängerung von dreimonatigem Probeabo für 9,99 Euro auf Jahresabo für 1.298 Euro

Anfang des Jahres 2019 bewarb die Klägerin auf ihrer Internetseite einen Börsenbrief, den sie zum Börsenhandel mit Rohstoffen wöchentlich verlegt. Sie bot zum Kennenlernen ein dreimonatiges Testabonnement zum Preis von 9,99 Euro statt regulär 699 Euro an. "Dieses limitierte Angebot für neue Leser ende heute um 23.59 Uhr."

Dem Angebot lagen die von der Klägerin verwendeten Geschäftsbedingungen zugrunde, die auf der Bestellseite einsehbar waren.

Der Beklagte nahm am 16.01.2019 das Angebot der Klägerin an und bestellte ein Testabonnement ihres Börsenbriefs. Den Abschluss des Testabonnements und dessen Beginn am 16.01.2019 bestätigte die Klägerin dem Beklagten mit E-Mail vom selben Tag. Gleichzeitig machte die Klägerin die Abonnementkosten für das Testabonnement in Höhe von 9,99 Euro geltend, die der Beklagte beglich.

Die Geschäftsbedingungen der Klägerin enthielten u. a. folgende Klauseln: Sämtliche Abonnements verlängern sich um ein Jahr, wenn sie nicht fristgemäß vor Ablauf des jeweiligen Bezugszeitraums gekündigt werden. Die Kündigungsfrist für das Vierteljahresabonnement beträgt sechs Wochen. Der Jahresabonnementpreis beläuft sich auf 1.298 Euro.

Am 12.03.2019 stellte die Klägerin dem Beklagten für den Bezugszeitraum vom 17.04.2019 - 17.04.2020 Abonnementkosten für den Börsenbrief mit 1.298 Euro in Rechnung. Der Beklagte widerrief mit E-Mail vom gleichen Tag, unterschrieben am 02.04.2019, den Vertragsschluss. Die Klägerin akzeptierte dies nur als Kündigung zum 17.04.2020.

Die Beklagte trägt vor, er habe damals gegen Mitternacht bestellt und entgegen den Angaben der Klageseite nachfolgend keinen Börsenbrief erhalten, deswegen auch die Kündigungsfrist nicht mehr beachtet. Er ist der Auffassung, dass die Verlängerungsklausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin unwirksam weil überraschend sei. Weiter sei die von der Klägerin verwendete Widerrufsbelehrung fehlerhaft, sodass der unterschriebene Widerruf des Beklagten vom 02.04.2019 fristgerecht erfolgt sei.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München sah den geltend gemachten Zahlungsanspruch als unbegründet:

"Die (Verlängerungs-)Regelung (...) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit der damit einhergehenden Preissteigerung (...) ist überraschend im Sinne des § 305 c Abs. 1 BGB und wurde damit nicht Vertragsbestandteil. Damit verlängerte sich der ursprüngliche Vertrag über das Testabonnement nicht, sodass auch weiteres Entgelt als das bereits bezahlte Entgelt in Höhe von 9,99 Euro für das Testabonnement nicht geschuldet ist.

Zwar ist eine Klausel, wonach sich die Laufzeit um ein Jahr verlängert, sofern nicht fristgemäß gekündigt wird, für sich nicht überraschend. Hier jedoch bedeutet die Verlängerung, dass sich der Vertrag um die vierfache Zeit für den 30-fachen Preis verlängert. Hiermit muss der Vertragspartner nicht rechnen, sodass die Klausel unwirksam ist.

Angesichts der Aufmachung der Internetseite der Klägerin entsteht vielmehr der Eindruck, dass gerade darauf abgezielt wird, Kunden unter Zeitdruck zu setzen und mit dem nur für einen sehr kurzen Zeitraum angebotenen Testabonnement zu ködern, um dann im Falle eines unterbliebenen Widerrufs exorbitante Preissteigerungen geltend machen zu können.

(...) Irgendein Hinweis darauf, dass dann nicht mehr der Preis für das Testabonnement gilt, sondern sich ein Jahresabonnement mit einem Preis von 1.298 Euro anschließt, findet sich hingegen nirgends.

Bei Zugrundelegung eines Vierteljahrespreises von 9,99 Euro bedeutet dies bei einem Jahrespreis von 1.298 Euro eine über 30-fache Preissteigerung für denselben Zeitraum von einem Vierteljahr, mithin steigt der Preis bei Verlängerung um die vierfache Zeit um über das 120-fache. Mit einer derartigen Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen braucht der Vertragspartner nicht rechnen. Diese ist damit überraschend (...).

Ob die Widerrufsbelehrung der Klägerin wirksam bzw. der Widerruf des Beklagten fristgerecht war, kann damit dahingestellt bleiben."

Das Urteil ist rechtskräftig.

AG München, Pressemitteilung vom 13.12.2019 zum Urteil 261 C 11659/19 vom 24.10.2019 (rkr)

Staat & Verwaltung

Räum- und Streupflicht: Zur Verkehrssicherungspflicht bei Wanderwegen

01/2020

Die Klägerin war im Winter auf einem Wanderweg gestürzt und hatte sich hierbei verletzt. Von der Beklagten verlangte sie Schadensersatz wegen Verletzung der Räum- und Streupflicht. Das Landgericht Coburg wies die Klage ab.

Ende Februar 2018 war die Klägerin auf einem öffentlich beworbenen Wanderweg auf dem Gebiet der später verklagten Stadt auf das Plateau eines Berges gewandert. Schon auf dem Hinweg erkannte die Klägerin, dass der Weg zwar stellenweise gestreut worden war. Man konnte jedoch auch Stellen erkennen, die nicht gestreut und deshalb glatt waren. Auf dem Rückweg stürzte die Klägerin und zog sich dabei erhebliche Verletzungen zu.

Im Prozess behauptete die Klägerin, sie sei wegen einer Vereisung des Weges gestürzt. Vor und auch nach dieser Stelle sei der Weg jedoch geräumt und gestreut gewesen. Die glatte Stelle habe die Klägerin nicht erkennen können. Der Sturz sei trotz der Unterstützung durch ihren Lebensgefährten nicht zu vermeiden gewesen.

Die Klägerin meint, u. a. wegen der ordnungsgemäßen Räumung und Streuung des Weges zu Beginn ihrer Wanderung hätte sie darauf vertrauen dürfen, dass der gesamte Weg ausreichend gesichert sein wird.

Die Beklagte verwies darauf, dass ein Winterdienst auf den gesamten unbefestigten Wald und Feldwegen im Anschluss an einen Ausflugsplatz nicht mehr durchgeführt werde. Dies sei auch gar nicht möglich.

Das Landgericht Coburg stellte in seiner Entscheidung zunächst klar, dass eine Räum- und Streupflicht nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz nur für Straßen und Wege innerhalb geschlossener Ortschaften existiert. Ein solcher Weg war hier jedoch nicht betroffen, sodass lediglich die Verletzung einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht zu prüfen war.

In diesem Zusammenhang wies das Gericht erneut darauf hin, dass nur diejenigen Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, die erforderlich und zumutbar sind.

Eine völlige Gefahrlosigkeit des Weges muss hierdurch gerade nicht erreicht werden. Es ist vielmehr nur denjenigen Gefahren zu begegnen, mit denen ein durchschnittlicher Wanderer im Normalfall gerade nicht rechnen muss.

Die Klägerin hatte jedoch angegeben, der Weg sei schon auf dem Hinweg zum Bergplateau immer wieder stellenweise glatt gewesen. Schon allein deshalb musste sie nach der Entscheidung des Landgerichts auch auf dem Rückweg mit glatten Passagen rechnen, entsprechend vorsichtig sein und sich zur Vermeidung eines Sturzes eben notfalls auch auf dem "Hosenboden" fortbewegen.

Auch die Argumentation der Klägerin, sie habe ja notgedrungen den Rückweg talwärts antreten müssen, auf dem sie letztendlich stürzte, ließ das Gericht nicht gelten. Danach hätte die Klägerin vielmehr schon vom Hinweg absehen müssen, nachdem sie erkannt hatte, dass der Weg entgegen ihrer Vermutung gerade nicht durchgängig geräumt und gestreut war. Weil sie sich aber dennoch zum weiteren Aufstieg entschlossen hatte, bleiben der Sturz auf dem Rückweg und seine Folgen ihr eigenes Risiko.

Die Beklagte muss dafür nicht aufkommen.

LG Coburg, Pressemitteilung vom 07.11.2019 zum Urteil 24 O 15/19 vom 23.05.2019

Laktose- und Fructoseunverträglichkeit steht Einstellung in Polizeivollzugsdienst nicht grundsätzlich entgegen

Ein Bewerber für den polizeilichen Vollzugsdienst darf nicht grundsätzlich wegen einer Laktose- und Fructoseunverträglichkeit aus dem Bewerbungsverfahren ausgeschlossen werden. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz in einem Eilverfahren klargestellt.

Im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens für eine Beamtenstelle im mittleren Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei legte der Antragsteller einen ärztlichen Entlassungsbrief vor, nach dem er an einer Laktose- und Fructoseunverträglichkeit leide. Der Polizeiarzt schloss daraufhin auf Grundlage der Regelungen in der Polizeidienstvorschrift "Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und Polizeidienstfähigkeit" – PDV – seine Polizeidiensttauglichkeit aus. Danach seien schwerwiegende, chronische oder zu Rückfällen neigende Krankheiten der Verdauungsorgane als die Polizeidiensttauglichkeit ausschließende Merkmale festgelegt. Unter diese Regelung seien nach Ansicht des Polizeiarztes auch Nahrungsmittelunverträglichkeiten wie Laktose- und Fructoseunverträglichkeit zu fassen. Es handele sich hierbei um unzureichende Verdauungsleistungen, die eine Krankheit darstellten und die ordnungsgemäße Durchführung des Polizeivollzugsdienstes hinderten.



Insbesondere seien negative Auswirkungen auf die Berufsausübung bei Einsätzen zu erwarten, an denen der Antragsteller an Gemeinschaftsverpflegungen teilnehme. Auf dieser Grundlage lehnte der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers zum Bewerbungsverfahren ab.

Zu Unrecht, wie das VG Koblenz entschied. In seinem Eilbeschluss führt das Gericht aus, der Antragsgegner habe es unterlassen, hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Antragstellers für das angestrebte Amt eine ausreichende Prognoseentscheidung zu treffen. Diese Prognose erfasse den Zeitraum bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Zwar könne der Antragsgegner im Rahmen seines ihm zustehenden Einschätzungsspielraums die körperlichen Anforderungen für die Bewerber des Polizeivollzugsdienstes festlegen. Die Unverträglichkeiten des Antragstellers seien jedoch nicht ausdrücklich in der zugrunde gelegten PDV geregelt.

Hinzu komme, dass der Antragsteller aktuell uneingeschränkt dienstfähig sei. In der deshalb erforderlichen Prognoseentscheidung sei die konkrete Situation des Antragstellers zu berücksichtigen. Dieser habe ärztliche Befunde vorgelegt, wonach er Lebensmittel wie Joghurt, Quark und Käse ohne Probleme vertrage und – ohne medikamentöse Behandlung – eine persönliche Toleranzschwelle für Fruktose und Lactose gefunden habe. Dieser Befundbericht sei geeignet, die Ausführungen des Polizeiarztes zu erschüttern. Da das Gericht die fehlerhafte Prognoseentscheidung mangels hinreichender Entscheidungsgrundlagen nicht ersetzen könne, sei der Antragsteller vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren zum Auswahlverfahren für den mittleren Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei zuzulassen.

Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 23.08.2019, 2 L 802/19.KO, nicht rechtskräftig

Gemeinde nur eingeschränkt für Wirtschaftswege verantwortlich

Der Eigentümer einer landwirtschaftlichen Hofstelle kann von der Gemeinde grundsätzlich keinen Schutz vor Regenwasser aus dem angrenzenden Wirtschaftsweg verlangen. Er ist zu zumutbaren Vorsorgemaßnahmen selbst verpflichtet. Dies entschied das Verwaltungsgericht Mainz.

Der Kläger ist Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Haus- und Hofgrundstücks, das im Innenbereich der beklagten Gemeinde liegt. Mit seiner Rückseite grenzt es an einen Wirtschaftsweg. Der Kläger wandte sich an die Gemeinde und trug vor, an der rückwärtigen Ausfahrt seines Anwesens sammle sich auf dem Wirtschaftsweg immer wieder Regenwasser. Dies führe zeitweise dazu, dass er den Wegeabschnitt nicht passieren könne. Nach erfolglosen Gesprächen mit der Gemeinde reichte der Kläger eine Klage ein. Er machte zunächst eine Verpflichtung der Beklagten zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Befahrbarkeit des Wirtschaftswegs geltend. Im Laufe des Verfahrens verlangte er eine Wiederherstellung des Wegs, so dass von diesem kein Wasser auf sein unterhalb gelegenes Grundstück ablaufe. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab.

Ein Anspruch auf Vermeidung des Übertritts von auf dem Wirtschaftsweg stehendem Oberflächenwasser auf das angrenzende klägerische Grundstück bestehe nicht. Ein solcher könne nicht schon aus einem Recht der Nutzer auf Instandhaltung des Wirtschaftswegs im Sinne einer ungehinderten Befahrbarkeit hergeleitet werden. Denn Wirtschaftswege als gemeindliche Einrichtung gewährten lediglich ein Recht auf Benutzung des tatsächlich Vorhandenen, nicht aber auf Schaffung oder Reparatur der Wege. Aber auch mittels eines Abwehr- und Unterlassungsanspruchs gegenüber der Gemeinde könne der Kläger Wasserabflüsse auf sein Grundstück nicht verhindern. (Umfangreiche) Wasserzuflüsse seien für die Vergangenheit schon nicht aufgezeigt worden. Jedenfalls habe der Kläger einen Wasserübertritt auf sein Grundstück bei stärkeren Regenereignissen als ortsüblich zu dulden. In einem hängigen Gelände müsse der Eigentümer des tiefer gelegenen Grundstücks grundsätzlich Einwirkungen durch abfließendes Niederschlagswassers hinnehmen. Er sei selbst im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zur Ergreifung geeigneter Vorsorgemaßnahmen verpflichtet. Die Beklagte habe auch nicht ausnahmsweise wegen einer besonderen Geländetopographie Wasserablaufeinrichtungen auf dem Weg vorzusehen.

VG Mainz, Pressemitteilung vom 23.10.2019 zum Urteil 3 K 25/19 vom 09.10.2019

Bußgeld & Verkehr

Fahrtenbuchauflage bei fehlender Feststellbarkeit des Fahrzeugführers rechtens

Das Führen eines Fahrtenbuchs kann gegenüber einem Fahrzeughalter angeordnet werden, wenn die Feststellung des Fahrzeugführers nach einem Verstoß gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Zur Abwendung der Anordnung genügt es nicht, wenn der Halter nach dem Verkehrsverstoß den Erhalt des Anhörungsbogens der Bußgeldstelle bestreitet. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Mainz entschieden.

Mit einem auf den Antragsteller zugelassenen Pkw wurde außerhalb einer Ortschaft die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um (bereinigt) 34 km/h überschritten. Zur Ermittlung des verantwortlichen Fahrers suchte die Polizeibehörde unter anderem den Fahrzeughalter mehrfach erfolglos zu Hause auf, befragte Nachbarn zu dem bei der Verkehrskontrolle gefertigten Lichtbild und bemühte sich um behördliche Vergleichsfotos. Eine Identifizierung des Fahrers konnte jedoch nicht erreicht werden. Nachdem der Fahrzeughalter telefonisch eine Mitwirkung an dem Sachverhalt verweigert hatte, ordnete die Antragsgegnerin unter Sofortvollzug die Führung eines Fahrtenbuchs für die Dauer von 15 Monaten an. Dagegen richtete sich der Eilantrag des Fahrzeughalters, mit dem er im Wesentlichen geltend machte, keinen Anhörungsbogen der Bußgeldbehörde erhalten und auch in Telefonaten mit den Polizeibehörden keine Angaben über den Tatvorwurf erfahren zu haben.

Das VG lehnte den Eilantrag ab. Der für den begangenen Geschwindigkeitsverstoß vorgesehene Eintrag eines Punktes im Verkehrszentralregister lasse die Verhängung einer Fahrtenbuchauflage gegen den Fahrzeughalter zu, weil in der Punktzuordnung die Schwere des Verkehrsverstoßes zum Ausdruck komme. Auf der Grundlage der von der Polizeibehörde in ausreichendem Umfang vorgenommenen Nachforschungen habe der für die Tat verantwortliche Fahrer nicht ermittelt werden können. Nachdem der Antragsteller als Fahrzeughalter die Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrzeugführers in einem Telefonat gegenüber der Polizei generell verweigert und mitgeteilt habe, dass Anfragen (nach seinem bevorstehenden Urlaub) schriftlich an ihn gerichtet werden könnten, komme es nicht darauf an, ob ihm ein Anhörungsbogen der Bußgeldstelle tatsächlich nicht zugegangen sei.

Angesichts des Maßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, der Gefahr der Wiederholung sowie der fehlenden Aufklärungsbereitschaft des Antragstellers bei dem anlassgebenden Verkehrsverstoß sei die Anordnung der Fahrtenbuchauflage auch mit Blick auf die Dauer von 15 Monaten ermessensgerecht, so das VG weiter. Mit der Auferlegung der Pflicht zum Führen eines Fahrtenbuchs solle nämlich die Ahndung eines künftigen Verkehrsverstoßes ohne Schwierigkeiten ermöglicht werden. Hierbei werde der Halter eines Fahrzeugs in die Verantwortung genommen, dem es freigestanden habe, den Kreis der für den erfolgten Verkehrsverstoß in Betracht kommenden Fahrer zu benennen.

Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 08.11.2019, 3 L 1039/19.MZ

Epilepsie kann Fahrerlaubnis kosten

Kann ein an Epilepsie erkrankter Inhaber einer Fahrerlaubnis nicht darlegen, dass er über einen Mindestzeitraum anfallsfrei gewesen ist, ist ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Mainz entschieden.

Dem Antragsteller, der nach einer epilepsiechirurgischen Operation zunächst anfallsfrei war, wurde die Fahrerlaubnis erteilt. Nachdem er in anderem Zusammenhang gegenüber dem Gesundheitsamt angegeben hatte, wieder etwa einmal im Monat einen Krampfanfall zu erleiden, forderte der Antragsgegner ihn zur Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens über seine Fahreignung auf. Als ein solches nicht vorgelegt wurde, entzog der Antragsgegner unter Anordnung des Sofortvollzugs dem Antragsteller die Fahrerlaubnis. Mit einem gerichtlichen Eilantrag legte der Antragsteller eine ärztliche Stellungnahme vor, nach der er eine mehrjährige Anfallsfreiheit ohne Medikation geschildert hatte. Der Antragsteller machte außerdem geltend, dass der Erhalt eines Arbeitsplatzes regelmäßig an einer fehlenden Fahrerlaubnis scheitere.

Das VG lehnte den Eilantrag ab. Eine Fahrerlaubnis sei zwingend und ohne Berücksichtigung privater Nachteile zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet erweise.



Nach der einschlägigen Regelung in der Fahrerlaubnisverordnung könne bei einer Epilepsie eine Eignung hinsichtlich der Führerscheinklassen für Pkw und Krafträder nur ausnahmsweise angenommen werden, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallswiederholungen bestehe, der Betroffene also etwa ein Jahr anfallsfrei sei.

Beim Antragsteller könne nicht mit der erforderlichen Überzeugungsgewissheit von einem mindestens einjährigen anfallsfreien Zeitraum ausgegangen werden. Die bekannt gewordenen ärztlichen Stellungnahmen enthielten widersprüchliche Angaben des Antragstellers zu einer Anfallsfreiheit. Aussagekräftige ärztliche Begleiterkenntnisse zum Krankheitsverlauf lägen nicht vor, so das VG. Deshalb habe auch das schließlich doch noch eingereichte Facharztgutachten dem Antragsteller die Kraftfahreignung abgesprochen.

Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 22.11.2019, 3 L 1067/19.MZ

Führerscheinentzug: Schneller als die Behörde schreiben kann

Sammelt ein Autofahrer innerhalb von weniger als 10 Monaten 14 Punkte im Flensburger Fahreignungsregister und fordert ihn die Fahrerlaubnisbehörde auf, seine Fahreignung durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten nachzuweisen, so kann ihm der Führerschein entzogen werden, wenn er der Aufforderung nicht nachkommt.

Üblicherweise wird die Fahrerlaubnis bei 8 Punkten entzogen. Das setzt aber voraus, dass der Fahrer erst schriftlich ermahnt und dann verwahrt worden ist. Diese Hinweise fehlten hier, weil die Behörden in der Kürze der Zeit, in der der Autofahrer immer wieder geblitzt worden ist, die entsprechenden Schreiben nicht zustellen konnte – wobei es zusätzlich Probleme mit der Zustellung gab.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf: "Bei unverbesserlichen Rasern ist es im Ausnahmefall allerdings auch möglich, diese ohne vorherige Warnung zu einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu verpflichten."

VwG Düsseldorf, 6 K 4482/18 vom 23.10.2019

Autounfall: Bei nicht aufzuklärender Schuld heißt es "halbe-halbe"

Kommt es zwischen einem Autofahrer, der nach links abbiegen will, und einem ihm entgegenkommenden Geradeausfahrer zu einer Kollision, so ist normalerweise die (Haupt-)Schuld beim Linksabbieger zu suchen, weil der gegen seine Wartepflicht verstoßen hat.

Das gelte aber nicht, so das Saarländische Oberlandesgericht, wenn der Geradeausfahrer bei Regen und Dunkelheit und einem hohen Verkehrsaufkommen ohne Licht unterwegs sein sollte.

In dem konkreten Fall war der Geradeausfahrer gerade von einem Tankstellengelände auf die Straße gefahren und hatte offenbar vergessen, sein Licht einzuschalten – was er bestritt, allerdings nicht nachweisen konnte.

Das Gericht entschied letztlich, dass der Schaden (in Höhe von knapp 12.500 Euro) hälftig zu teilen war, da der genaue Unfallhergang nicht mehr aufgeklärt werden konnte. (

Saarländisches OLG, 4 U 29/17 vom 19.10.2017

Wer nicht belangt wird, zahlt auch keine Gebühren

Hat die Bußgeldbehörde ein Verfahren gegen einen Autofahrer wegen Verjährung eingestellt, so kann der "nicht überführte" Autofahrer verlangen, seine Anwaltskosten von der Staatskasse erstattet zu bekommen.

In dem konkreten Fall ging es um einen Tempoverstoß eines Mannes, für den er einen Bußgeldbescheid erhielt. Er ging mit der Sache vor Gericht, das allerdings den Antrag abwies. Daraufhin stellte die Behörde dann das Verfahren wegen Verjährung ein und verpflichtete den Mann, seine Auslagen selbst zu tragen – zu Unrecht. Die Bußgeldbehörde dürfe trotz Ermessensspielraum nicht in jedem Fall Fahrer dazu verpflichten, ihre Auslagen selbst zu zahlen, so das Amtsgericht Stuttgart. Zwar sei hier von einer voraussichtlichen Verurteilung auszugehen gewesen. Aber das reiche nicht. Es müsse ein im Prozess festgestelltes Fehlverhalten vorliegen (was hier ja wegen der Einstellung letztlich nicht beweisen wurde.)

AG Stuttgart, 13 OWi 14/18 vom 25.02.2019

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Kfz-Versicherung: Auch ohne Bestätigung gilt eine Kündigung als angenommen

Hat eine Frau die Kfz-Haftpflicht- sowie Vollkaskoversicherung für ihren Wagen gekündigt, so kann diese Kündigung auch ohne Bestätigung der Versicherungsgesellschaft wirksam sein. Hätte die Frau Zweifel daran gehabt, dass die Kündigung akzeptiert worden ist, so hätte sie selbst bei der Gesellschaft nachfragen müssen.

In dem konkreten Fall beabsichtigte die Autofahrerin rund anderthalb Jahre nach der Kündigung einen Verkehrsunfall über die Versicherung regulieren zu lassen. Sie habe nicht erkennen lassen, das Versicherungsverhältnis trotz der Kündigung weiter führen zu wollen. Denn Beiträge hatte sie nicht mehr bezahlt.

OLG Braunschweig, 11 U 103/18 vom 02.09.2019

Verbrennungen durch Blondiercreme: Friseur haftet

Die falsche Farbe oder der Schnitt nicht wie gewünscht: es gibt viele Gründe, nach einem Friseurbesuch unzufrieden zu sein. Das Landgericht Köln hatte nun über einen Fall zu entscheiden, in dem eine Kundin sogar erhebliche Verletzungen von einem Friseurbesuch davontrug.

Die Klägerin ließ sich im Dezember 2016 im Friseursalon des Beklagten blonde Haarsträhnen färben. Zu diesem Zweck wurde seitens einer Mitarbeiterin eine entsprechende Blondiercreme auf das Haar der Klägerin aufgetragen. Diese verursachte allerdings ein anderes als das gewünschte Ergebnis: in einem handtellergroßen Bereich am Hinterkopf fanden sich nach der Blondierungsmaßnahme Verbrennungen bzw. Verätzungen 1. bis 2. Grades. Es folgte eine monatelange Schmerz- und Infektionsbehandlung mit verschiedenen Medikamenten.

Bereits wenige Tage nach der folgenschweren Blondierung war die Klägerin an den Beklagten herangetreten, der ihr als Entschädigung einen Friseurutschein anbot. Dies lehnte die Klägerin ab und forderte letztlich vor dem Landgericht Köln ein Schmerzensgeld von 10.000 Euro ein. Ursache für die Verätzungen am Hinterkopf sei die zu lange Einwirkzeit der Blondiercreme gewesen, die sich hierdurch erheblich erhitzt und sogar zu dampfen begonnen habe. Obwohl sie sich sofort gemeldet habe, als sie ein Brennen auf der Haut verspürt habe, sei ihr lediglich gesagt worden, dass das üblich sei. Die Creme habe man weitere ca. 30 Minuten einwirken lassen.

Sie habe durch die Hautverletzung starke Schmerzen und eine erhebliche Infektion erlitten, deren Behandlung sich über mehrere Monate hingezogen habe. In dem betroffenen Bereich könnten auf natürliche Weise keine Haare mehr nachwachsen. Eine Kurzhaarfrisur könne sie ohne einen chirurgischen Eingriff nicht mehr tragen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war die zuständige Richterin davon überzeugt, dass eine zu lange Einwirkzeit der Blondiercreme die von der Klägerin dargestellten schweren Verletzungen hervorgerufen hat, wofür die Mitarbeiterin des Beklagten verantwortlich sei. Insoweit sei es jedenfalls fahrlässig gewesen, nach der Rückmeldung der Klägerin wegen eines Brennens die entsprechende Stelle nicht zu untersuchen sondern den Blondierungsvorgang fortzusetzen. Angesichts des Heilungsverlaufs, der grundsätzlichen Möglichkeit des Verdeckens der betroffenen Stelle durch das dicke Haar der Klägerin und der in vergleichbaren Fällen von anderen Gerichten angesetzten Schmerzensgeldbeträge sei aber lediglich ein Anspruch in Höhe von 4.000 Euro gegeben.

Außerdem wurde der Beklagte verpflichtet, im Falle weiterer durch die Verletzung eintretender Schäden diese zu ersetzen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

LG Köln, Mitteilung vom 31.10.2019 zum Urteil 7 O 216/17 vom 11.10.2019 (nrkr)

Beworbener Flugpreis darf nicht nur für wenige gelten

Vermittler von Flugreisen müssen auf transparente und nachvollziehbare Preisangaben achten. Rabatte, die nur bei Zahlung mit einer wenig verbreiteten Kreditkarte gelten, dürfen daher nicht in den Endpreis eingerechnet werden. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Dresden nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Invia Flights Germany GmbH entschieden, wie der vzbv aktuell mitteilt. Das Unternehmen betreibe das Reiseportal "Ab-in-den Urlaub".

Auf diesem Portal hatte Invia mit Flugpreisen geworben, die ausschließlich bei Zahlung mit einer "fluege.de-Mastercard-Gold" galten. Darin eingerechnet war laut vzbv ein Karten-Rabatt in Höhe der Servicegebühr von 14,99 Euro, die das Unternehmen sonst bei jeder Flugbuchung berechnete. Für Kunden, die auf andere Weise zahlten, habe sich der Flugpreis daher um 14,99 Euro verteuert. Das hätten die Kunden aber erst gegen Ende des Buchungsvorgangs erfahren.



Das OLG Dresden habe sich der Auffassung des vzbv angeschlossen, dass das Unternehmen gegen die in der EU-Verordnung 1008/2008 festgelegten Regeln zur Preistransparenz bei Flugbuchungen verstieß. Danach müssten Anbieter schon am Anfang der Buchung den korrekten Endpreis nennen, erläutert der vzbv. Dieser müsse alle Steuern, Gebühren und sonstige Kosten enthalten, die vorhersehbar und unvermeidbar sind.

Die Servicegebühr sei für die meisten Kunden unvermeidbar und müsse daher in den Endpreis eingerechnet werden, so die Richter. Der Preis müsse außerdem schon zu Beginn der Buchung ohne den Rabatt für die spezielle Kreditkarte ausgewiesen werden. Für die überwiegende Zahl der Kunden, die nicht über die privilegierte Kreditkarte verfügen, sei sonst kein effektiver und schneller Preisvergleich möglich.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 25.11.2019 zu Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 29.10.2019, 14 U 754/19, nicht rechtskräftig

Zu lasche "Transalp": Mountainbiker können keine Reisepreisminderung verlangen

40 Prozent des gezahlten Reisepreises wollten drei Mountainbiker vom Veranstalter einer Transalp-Radtour wiederhaben, weil ihnen die durchgeführte Radtour zu lasch war. Hiermit hatten sie vor dem Münchener Amtsgericht (AG) keinen Erfolg. Die Unterschreitung der nicht exakt zugesicherten Leistungswerte rechtfertige hier keine Minderung des Reisepreises, da die Leistungswerte nicht zugesichert gewesen seien.

Die drei Männer hatten eine geführte "Transalp Mountain Rad Tour" von Grainau bei Garmisch zum Gardasee gebucht. Ausgeschrieben war im Medium Segment eine sportliche Radtour abseits der Pisten für Fortgeschrittene mit sehr guter Kondition und guter Bikebeherrschung von insgesamt circa 400 Kilometern bei circa 10.700 Höhenmetern über sechs Etappen und Übernachtungen in Ehrwald, Prutz, Glurns, Andrian sowie Molveno.

Der Kläger und seine Begleiter rügen, es seien nur 364 Kilometer bei 8.566 Höhenmetern und davon ganze 100 Kilometer auf Asphalt zurückgelegt worden. Die Beklagte trägt vor, dass man keine Radrennen über die Alpen veranstalte, sondern mit Naturerfahrung und Freude am Leben werbe.

Die Reise werde im Medium Segment beworben, anders als Touren unter "Go Wild". 900 Höhenmeter seien einer Routenänderung zum Opfer gefallen, da sich eine Woche davor Wanderer auf der ursprünglichen Route über eine zuvor geführte Radfahrgruppe beschwert hätten. Die fehlenden Höhenmeter hätte man am Ziel, dem Molvenosee, in Eigenregie noch nachholen können. Es habe sich um eine "Transalp" und keine Trailtour gehandelt, deswegen seien auch 85 Kilometer Asphaltanteil unumgänglich.

Das AG München gab im Ergebnis der Beklagten Recht. Die Reise sei nicht mit Fehlern behaftet gewesen, die den Wert und die Tauglichkeit nach dem gewöhnlichen Nutzen gemindert hätten. Weder in Bezug auf die Streckenführung, die Gesamtlänge noch in Bezug auf die zu absolvierenden Höhenmeter liege eine zugesicherte Eigenschaft der gebuchten Reise vor. In den vor Vertragsschluss zugänglichen Unterlagen sei keine bestimmte Strecke dargestellt gewesen. Im Reisevertrag sei auch nicht zugesichert worden, dass eine bestimmte Anzahl von Höhenmetern zurückgelegt werde. Die Angaben enthielten immer nur ungefähre Angaben zu Strecke und Höhenmetern, was schon nach dem Wortlaut gegen eine Zusicherung spreche. Zudem enthalte gerade die Art der Reiseleistung stets eine gewisse Ungewissheit über die Route. Die vom Beklagten geplante Routenführung müsse am Reisetag auch konkret nach den Weg- und Witterungsverhältnissen machbar sein; eine auch kurzfristige Anpassung liege deshalb für den Reisenden nahe.

Die in der Reisebeschreibung versprochene Leistung sei erfüllt worden. Die Tour in sechs Etappen sei durchgeführt und das Ziel plangerecht erreicht worden. Aus der Reisebeschreibung gehe nicht hervor, dass die Reise als ein sportliches (Hochleistungs-)Programm angeboten wurde, um den Teilnehmer einen bestimmten Trainingserfolg zu versprechen. Wegen der Anteile Asphaltstrecke liege ebenfalls kein Fehler vor, so das AG weiter. Ein bestimmter verkehrsüblicher Anteil werde auch vom Kläger nicht näher dargestellt.

Amtsgericht München, Urteil vom 28.10.2019, 191 C 7612/19, nicht rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Inhaber der Unionsmarke "Malle" kann anderen Durchführung so genannter Malle-Partys untersagen

Der Inhaber der eingetragenen Unionsmarke "Malle" kann es Partyveranstaltern untersagen, ohne seine Zustimmung Partys mit der Bezeichnung "Malle" zu bewerben und zu veranstalten. Dies hat das Düsseldorfer Landgericht (LG) entschieden.

In mehr als 100 einstweiligen Verfügungsverfahren war der Inhaber der Unionsmarke "Malle" gegen Partyveranstalter vorgegangen. Nur einzelne hatten sich gegen die Unterlassungsbeschlüsse gewehrt. Nun hat das LG Düsseldorf erstmals durch Urteil entschieden.

Die Marke "Malle" war seit 2002 für die Dienstleistungen "Unterhaltung, sportliche und kulturelle Aktivitäten, Partyorganisation und Partydurchführung" beim Europäischen Markenamt EuIPO eingetragen. Der Inhaber der Marke hatte die Malle-Party-Veranstalter zunächst abgemahnt und dann beim LG Düsseldorf entsprechende Unterlassungsanträge gestellt. Daraufhin ist es mehreren Organisatoren verboten worden, ihre Unterhaltungsveranstaltungen, bei denen ausgelassen mit einer eingängigen Musik und alkoholischen Getränken wie auf Mallorca gefeiert wird, als "Malle Party", "Malle im Zelt", "Malle Break" oder – wie im hiesigen Rechtsstreit – "Malle auf Schalke" zu bezeichnen und zu bewerben. Sie müssten zuvor eine Lizenz des Markeninhabers erwerben.

Das LG Düsseldorf hat ausgeführt, dass die Unionsmarke "Malle" für Partys im Rahmen des hier durchgeführten einstweiligen Verfügungsverfahrens Rechtsbestand habe. Denn die Marke "Malle" sei eingetragen. Dass im EuIPO seit Februar 2019 ein Antrag auf Löschung der Marke für Unterhaltungsveranstaltungen vorliegt, ändere an dem Rechtsbestand der Marke nichts. Insbesondere sei sie auch nicht offenkundig schutzunfähig. Dazu müsste festgestellt werden, dass zum entscheidenden Zeitpunkt der Eintragung im Jahr 2002 die Bezeichnung "Malle" eine geographische Bezeichnung für die Insel Mallorca war und als geographische Bezeichnung nicht hätte eingetragen werden dürfen. Das habe die Antragstellerin im einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem LG jedoch nicht ausreichend vorgetragen und glaubhaft gemacht.

Die Bezeichnung einer Party als "Malle auf Schalke" sei auch herkunftshinweisend und nicht nur beschreibend. Denn die von der Bewerbung der Party angesprochenen Verbraucher erkennen, dass die Werbung und die Party einen Bezug zu einem bestimmten Veranstalter, einem Sponsor oder dem Lizenzgeber einer Veranstaltungsreihe haben. An einem solchen Bezug fehle etwa bei rein beschreibenden Begriffen wie Karnevalsparty oder Christmasparty. Es komme bei den Bürgern auch zu einer Gefahr der Verwechslung, wenn sie einerseits die Wortmarke "Malle" des Markeninhabers und andererseits das angegriffene Zeichen des Partyveranstalters "Malle auf Schalke" sehen.

Deshalb hat das LG es dem Partyveranstalter untersagt, seine Party unter der Bezeichnung "Malle auf Schalke" zu bewerben und zu veranstalten. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Berufung zum Oberlandesgericht Düsseldorf ist möglich.

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 29.11.2019, 38 O 96/19, nicht rechtskräftig

Vier Minuten Arbeit rechtfertigen nicht Abrechnung vollen Stundensatzes

Ein Streit um die Rechtmäßigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einer Rechtsanwaltskanzlei ist nun rechtskräftig beendet. Die Rechtsanwaltskammer Köln hatte eine Kölner Kanzlei vor dem Landgericht (LG) Köln erfolgreich darauf verklagt, zahlreiche AGB-Klauseln nicht mehr zu verwenden. Nachdem die Kanzlei die zunächst dagegen eingelegte Berufung zurückgenommen hat, ist der Rechtsstreit nun rechtskräftig beendet. Dies meldet das Oberlandesgericht (OLG) Köln.

Das LG habe in seinem Urteil zahlreiche Klauseln für unzulässig erklärt. Das habe etwa eine Regelung betroffen, nach der die Kanzlei stets mit einer gerichtlichen Interessenwahrnehmung beauftragt werden sollte, auch wenn der Mandant den Auftrag eigentlich auf eine außergerichtliche Tätigkeit beschränkt hatte. Durch diese Klausel werde die Entscheidungsfreiheit der Mandanten unzulässig eingeschränkt.

Ebenfalls unzulässig sei eine Regelung, wonach die Vergütungsvereinbarung für sämtliche, auch zukünftige Mandate gelten sollte. Die Voraussetzungen, dass AGB zwischen Parteien gelten, müssten bei jedem einzelnen abzuschließenden Vertrag neu erfüllt werden.



Schließlich sei auch die Klausel unwirksam, wonach der vereinbarte Stundensatz in Viertelstundenschritten abgerechnet werde und ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes für jede angefangenen 15 Minuten berechnet werde. Diese Regelung verstoße gegen § 307 Absatz 1 S. 1, Absatz 2 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch und sei daher sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern unwirksam. Bei Anwendung der Klausel könne es dazu kommen, dass auch im Fall einer Tätigkeit von vier Mal einer Minute der komplette Stundensatz fällig werde. Regelmäßig erfordere die anwaltliche Tätigkeit neben aufwändiger rechtlicher Prüfung und zeitintensiver Wahrnehmung von Terminen auch kurze Telefonate, sodass in einer Vielzahl von Fällen die Vergütung der Kanzlei, gerechnet auf die Minute, deutlich über dem vereinbarten Stundensatz liege, habe das LG argumentiert. Im Hinblick auf die Möglichkeiten moderner Zeiterfassung sei eine genauere Zeittaktung auch zumutbar und möglich. Für die Kanzlei ergebe sich zudem der Anreiz, Tätigkeiten über den Tag zu verteilen, anstatt diese innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes zu erbringen. Die Klausel ermögliche eine wissentliche Aufblähung des Zeitaufwandes und führe dazu, dass dem Mandanten deutlich höhere Gebühren in Rechnung gestellt werden könnten als dies dem vereinbarten Stundensatz entspreche.

In seiner Entscheidung hatte das LG laut OLG auch klargestellt, dass die Rechtsanwaltskammer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Unterlassungsklagegesetz gegen ihre eigenen Mitglieder vorgehen kann. Zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer gehöre auch die Abwehr von Gesetzesverletzungen und Wettbewerbsverstößen.

Nach der Rücknahme der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil hatte das OLG eigenen Angaben zufolge nur noch über die Kosten und den Streitwert zu entscheiden. Wie die Pressestelle des Gerichts weiter mitteilt, ist die Zulässigkeit von Abrechnungen im 15-Minutentakt Gegenstand mehrerer Entscheidungen. Gegen eine ähnliche Entscheidung des OLG München vom 05.06.2019 (15 U 319/18) sei Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt worden (IX ZR 140/19).

Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 04.11.2019, 17 U 44/18 sowie Landgericht Köln, Urteil vom 24.01.2018, 26 O 453/16

Hotelbuchung: Kriterien für Trefferliste müssen transparent sein

Buchungsportale müssen die Kriterien offenlegen, nach denen sie Treffer bei der Hotelsuche sortieren. Das hat das Landgericht (LG) Hamburg nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen den Reisevermittler Opodo Ltd. entschieden. Auf seinem Portal hatte der in London ansässige Betreiber laut vzbv unter anderem eine Rangliste nach der Rubrik "Unsere Top-Tipps" erstellt. Die Kriterien dafür seien im Dunkeln geblieben.

Kunden, die über Opodo ein Hotel suchten, hätten nach Eingabe ihrer Reisedaten die Suchergebnisse zunächst unter der Rubrik "Unsere Top-Tipps" angezeigt bekommen. Alternativ hätten sie wählen können, dass die Trefferliste nach "Preis (niedrigster zuerst)", "Bewertung und Preis", "Sterne" oder "Sterne und Preis" sortiert wird.

Klar sei nur gewesen, dass bei einer Sortierung nach dem Preis zuerst die preisgünstigsten Hotels und bei einer Sortierung nach Sternen zuerst die Hotels mit den besten Kundenbewertungen angezeigt werden. Die anderen Rubriken hätten dagegen nichts darüber ausgesagt, wie die Reihenfolge erstellt wurde. Erläuterungen dazu hätten gefehlt, so der vzbv.

Das LG Hamburg habe sich der Ansicht des vzbv angeschlossen, dass Opodo den Kunden damit eine für die Kaufentscheidung wesentliche Information vorenthielt. Die Rubrik "Unsere Top-Tipps" sei ohne objektive Beurteilungsgesichtspunkte gänzlich intransparent. Auch bei den Rubriken "Bewertung und Preis" und "Sterne und Preis" sei unklar, nach welchem Algorithmus oder nach welcher Mischbeurteilung die Ranglisten erstellt würden.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 05.12.2019 zu Landgericht Hamburg, Urteil vom 7.11.2019, 327 O 234/19, nicht rechtskräftig

Impressum

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: Ust-ID-Nr. DE318 945 162
 Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havel-landstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
 Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucher-schlichtungsstelle) Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbei-legung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-schlichtungsstelle teilzunehmen.
 Hinweis Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausge-wählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Ser-vice weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informati-onen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie daher bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.